

Verordnung des Bundesministeriums des Innern

Allgemeine Waffengesetz-Verordnung

A. Problem und Ziel

Durch die vom Bundesministerium des Innern zu erlassende Verordnung sollen im Wesentlichen die nach Artikel 19 Nr. 3 Buchstaben a und b des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts bislang weiterhin entsprechend Anwendung findenden Bestimmungen der bisherigen Ersten und Zweiten Verordnung zum Waffengesetz abgelöst und in einer Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) zusammengefasst werden. Darüber hinaus sollen die durch das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 neu geschaffenen Bestimmungen insbesondere über den Nachweis der persönlichen Eignung von Personen, die mit Waffen und Munition umgehen wollen, über die Anerkennung von Schießsportverbänden, über den Ausschluss von Schusswaffen vom Schießsport sowie zur sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition näher konkretisiert werden.

B. Lösung

Erlass einer Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung, in der zu den bisherigen Vorschriften etwa über die Sach- und Fachkunde oder Buchführungspflichten zusätzlich Regelungen über

- die Anordnung der Beibringung eines Gutachtens über die persönliche Eignung zum Umgang mit Waffen und Munition in Zweifelsfällen und die Vorlage durch unter 25jährige Ersterwerber bestimmter Schusswaffen,
- den Ausschluss bestimmter Schusswaffen vom Schießsport und den Fachbeirat für schießsportliche Fragen und
- besondere Formen und konkrete Details der Aufbewahrung

getroffen werden.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
keine
2. Vollzugsaufwand

Der bei Bund, Länder und Gemeinden entstehende, über den bereits in den Gesetzesmaterialien zur Neuregelung des Waffenrechts hinausgehende

Vollzugaufwand lässt sich derzeit nicht quantifizieren. Er wird teilweise durch die Erhebung von Gebühren abgedeckt werden können.

E. Sonstige Kosten

Die kostenmäßigen Belastungen für die Lebenshaltung und für die Wirtschaft, die insbesondere durch die Pflicht zur Vorlage eines Gutachtens über die persönliche Eignung durch unter 25jährige Ersterwerber bestimmter Schusswaffen, den Ausschluss bestimmter Schusswaffen vom Schießsport und neue oder verschärfte Anforderungen an die sichere Aufbewahrung von Waffen oder Munition entstehen, dürften gemessen an den Gesamtkosten insgesamt nicht ins Gewicht fallen, so dass Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)^{*)}

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 15 Abs. 7 Satz 2, § 22 Abs. 2, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 7 Satz 2, § 34 Abs. 6, § 36 Abs. 5 und § 47 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592), jeweils auch in Verbindung mit Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4013), verordnet das Bundesministerium des Innern:

^{*)} Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Nachweis der Sachkunde

- § 1 Umfang der Sachkunde
- § 2 Prüfung
- § 3 Anderweitiger Nachweis der Sachkunde

Abschnitt 2 Nachweis der persönlichen Eignung

- § 4 Gutachten über die persönliche Eignung

Abschnitt 3 Schießsportordnungen; Ausschluss von Schusswaffen; Fachbeirat

- § 5 Schießsportordnungen
- § 6 Vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen
- § 7 Unzulässige Schießübungen im Schießsport
- § 8 Beirat für schießsportliche Fragen

Abschnitt 4 Benutzung von Schießstätten

- § 9 Zulässige Schießübungen auf Schießstätten
- § 10 Aufsichtspersonen; Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche
- § 11 Aufsicht
- § 12 Überprüfung der Schießstätten

Abschnitt 5 Aufbewahrung von Waffen und Munition

- § 13 Aufbewahrung von Waffen oder Munition im privaten Bereich
- § 14 Aufbewahrung von Waffen oder Munition in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich

Abschnitt 6 Vorschriften für das Waffengewerbe

Unterabschnitt 1 Fachkunde

- § 15 Umfang der Fachkunde
- § 16 Prüfung

Unterabschnitt 2

Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbücher

- § 17 Grundsätze der Buchführungspflicht
- § 18 Führung der Waffenbücher in gebundener Form
- § 19 Führung der Waffenbücher in Karteiform
- § 20 Führung der Waffenbücher in elektronischer Form

Unterabschnitt 3 Kennzeichnung von Waffen

- § 21 Kennzeichnung von Schusswaffen

Abschnitt 7 Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen

- § 22 Lehrgänge und Schießübungen
- § 23 Zulassung zum Lehrgang
- § 24 Verzeichnisse
- § 25 Untersagung von Lehrgängen oder Lehrgangsteilen; Abberufung von Aufsichtspersonen oder Ausbildern

Abschnitt 8 Vorschriften mit Bezug zur Europäischen Union und zu Drittstaaten

Unterabschnitt 1 Anwendung des Gesetzes auf Bürger der Europäischen Union

- § 26 Allgemeine Bestimmungen
- § 27 Besondere Bestimmungen zur Fachkunde

Unterabschnitt 2

Erwerb von Waffen und Munition in anderen Mitgliedstaaten; Verbringen und Mitnahme

- § 28 Erlaubnisse für den Erwerb von Waffen und Munition in einem anderen Mitgliedstaat
- § 29 Erlaubnisse zum Verbringen von Waffen und Munition
- § 30 Erlaubnisse für die Mitnahme von Waffen und Munition nach oder durch Deutschland
- § 31 Anzeigen
- § 32 Mitteilungen der Behörden
- § 33 Europäischer Feuerwaffenpass

Abschnitt 9 Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Anwendung des bisherigen Rechts
- § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Nachweis der Sachkunde

§ 1 Umfang der Sachkunde

(1) Die in der Prüfung nach § 7 Abs. 1 des Waffengesetzes nachzuweisende Sachkunde umfasst ausreichende Kenntnisse

1. über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussrechts sowie der Notwehr und des Notstands,
2. auf waffentechnischem Gebiet über Schusswaffen (Langwaffen, Kurzwaffen und Munition) hinsichtlich Funktionsweise, sowie Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses, bei verbotenen Gegenständen, die keine Schusswaffen sind, über die Funktions- und Wirkungsweise sowie die Reichweite,
3. über die sichere Handhabung von Waffen oder Munition einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen.

(2) Die nach Absatz 1 nachzuweisenden Kenntnisse über Waffen und Munition brauchen nur für die beantragte Waffen- und Munitionsart und nur für den mit dem Bedürfnis geltend gemachten und den damit im Zusammenhang stehenden Zweck nachgewiesen werden.

(3) Wird eine Erlaubnis nach § 26 des Waffengesetzes beantragt, so umfasst die nachzuweisende Sachkunde außer waffentechnischen Kenntnissen auch Werkstoff-, Fertigungs- und Ballistikkenntnisse.

§ 2 Prüfung

(1) Die zuständige Behörde bildet für die Abnahme der Prüfung Prüfungsausschüsse.

(2) Ein Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder müssen sachkundig sein. Nicht mehr als ein Mitglied des Ausschusses darf in der Waffenherstellung oder im Waffenhandel tätig sein.

(3) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, der den Nachweis der ausreichenden Fertigkeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 einschließt. Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(4) Über das Prüfungsergebnis ist dem Bewerber ein Zeugnis zu erteilen, das Art und Umfang der erworbenen Sachkunde erkennen lassen muss und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(5) Eine Prüfung kann bei Nichtbestehen auch mehrmals wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wiederholt werden darf.

§ 3 Anderweitiger Nachweis der Sachkunde

(1) Die Sachkunde gilt insbesondere als nachgewiesen, wenn der Antragsteller

1. a) die Jägerprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung bestanden hat oder durch eine Bescheinigung eines Ausbildungsleiters für das Schießwesen nachweist, dass er die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an einem Lehrgang für die Ablegung der Jägerprüfung erworben hat,
b) die Gesellenprüfung für das Büchsenmacherhandwerk bestanden hat oder
2. a) seine Fachkunde nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes nachgewiesen hat,
b) mindestens drei Jahre als Vollzeitkraft im Handel mit Schusswaffen und Munition tätig gewesen ist oder
c) die nach § 7 des Waffengesetzes nachzuweisenden Kenntnisse auf Grund einer anderweitigen, insbesondere behördlichen oder staatlich anerkannten Ausbildung oder als Sportschütze eines anerkannten Schießsportverbandes erworben und durch eine Bescheinigung der Behörde, des Ausbildungsträgers oder Schießsportverbandes nachgewiesen hat,

sofern die Tätigkeit nach Nr. 2 Buchstabe b oder Ausbildung nach Nr. 2 Buchstabe c ihrer Art nach geeignet war, die für den Umgang mit der beantragten Waffe oder Munition erforderliche Sachkunde zu vermitteln.

(2) Die staatliche Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition erfolgt durch die zuständige Behörde; sie gilt für den gesamten Geltungsbereich des Waffengesetzes.

(3) Lehrgänge dürfen nur anerkannt werden, wenn in einem theoretischen Teil die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Kenntnisse und in einem praktischen Teil ausreichende Fertigkeiten in der Handhabung von Waffen und im Schießen mit Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 vermittelt werden. Außerdem dürfen Lehrgänge nur anerkannt werden, wenn

1. der Antragssteller die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung für die Durchführung des Lehrgangs besitzt,
2. die fachliche Leitung des Lehrgangs und die von dem Lehrgangsträger beauftragten Lehrkräfte die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung gewährleisten,
3. die Dauer des Lehrgangs eine ordnungsgemäße Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleistet und
4. der Antragsteller mit den erforderlichen Lehrmitteln ausgestattet ist und über einen geeigneten Unterrichtsraum verfügt.

(4) Der Lehrgang ist mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung abzuschließen. Sie ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen, der von dem Lehrgangsträger gebildet wird. Im Übrigen gilt § 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Lehrgangsträger verpflichtet ist,

1. die Durchführung der Prüfung und die Namen der Prüfungsteilnehmer der für den Ort der Lehrgangsveranstaltung zuständigen Behörde zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung anzuzeigen und

2. einem Vertreter der Behörde die Teilnahme an der Prüfung zu gestatten. Im Falle seiner Teilnahme hat der Vertreter der Behörde die Stellung eines weiteren Beisitzers im Prüfungsausschuss; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Schießsportliche Vereine, die einem nach § 15 Abs. 3 des Waffengesetzes anerkannten Schießsportverband angehören, können Sachkundeprüfungen für ihre Mitglieder abnehmen. Absatz 2, 2. Halbsatz und Absatz 4 findet hierfür entsprechende Anwendung. Zur Durchführung der Prüfung bilden die schießsportlichen Vereine eigene Prüfungsausschüsse.

Abschnitt 2 Nachweis der persönlichen Eignung

§ 4 Gutachten über die persönliche Eignung

(1) Derjenige,

1. dem gegenüber die zuständige Behörde die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens angeordnet hat, weil begründete Zweifel an von ihm beigebrachten Bescheinigungen oder durch Tatsachen begründete Bedenken bestehen, dass er
 - a) geschäftsunfähig oder in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist,
 - b) abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil ist,
 - c) auf Grund in seiner Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren kann oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht, oder
2. der zur Vorlage eines Gutachtens über die geistige Eignung verpflichtet ist, weil er noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und eine erlaubnispflichtige Schusswaffe, ausgenommen Schusswaffen der in § 14 Abs. 1 Satz 2 des Waffengesetzes genannten Art, erwerben und besitzen will,

hat auf eigene Kosten mit der Begutachtung einen sachkundigen Gutachter zu beauftragen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 teilt die Behörde dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe für die Zweifel oder der die Bedenken begründenden Tatsachen hinsichtlich seiner persönlichen Eignung mit, dass er sich innerhalb einer von ihr festgelegten Frist auf seine Kosten der Untersuchung zu unterziehen und ein Gutachten beizubringen hat. Der Betroffene hat die Behörde darüber zu unterrichten, wen er mit der Untersuchung beauftragt hat. Die Behörde übersendet zur Durchführung der Untersuchung auf Verlangen des Gutachters bei Vorliegen der Einwilligung des Betroffenen die zur Begutachtung erforderlichen ihr vorliegenden Unterlagen. Der Gutachter ist verpflichtet, sich mit der Erstattung des Gutachtens von den Unterlagen zu entlasten, indem er sie der Behörde übergibt oder vernichtet.

(3) Zwischen dem Gutachter und dem Betroffenen darf in den letzten fünf Jahren kein Behandlungsverhältnis bestanden haben. Der Gutachter hat in dem Gutachten zu versichern, dass der Betroffene in dem vorgenannten Zeitraum nicht in einem derartigen Behandlungsverhältnis stand oder jetzt steht. Die Sätze 1 und 2 schließen eine Konsultation des in den genannten Zeiträumen behandelnden Haus- oder Facharztes durch den Gutachter nicht aus.

(4) Der Gutachter hat sich über den Betroffenen einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Das Gutachten muss darüber Auskunft geben, ob der Betroffene persönlich ungeeignet ist, mit Waffen oder Munition umzugehen; die bei der Erstellung des Gutachtens angewandte Methode muss angegeben werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist in der Regel ausreichend ein Gutachten auf Grund anerkannter Testverfahren über die Frage, ob der Betroffene infolge fehlender Reife geistig ungeeignet ist für den Umgang mit den dort aufgeführten Schusswaffen. Kann allein auf Grund des Tests nicht ausgeschlossen werden, dass der Betroffene geistig ungeeignet ist, ist mit einer weitergehenden Untersuchung nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft vorzugehen.

(5) Weigert sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der zuständigen Behörde das von ihr geforderte Gutachten aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht bei, darf die Behörde bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen. Der Betroffene ist hierauf bei der Anordnung nach Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 hinzuweisen.

(6) Dienstwaffenträger können anstelle des in § 6 Abs. 3 des Waffengesetzes genannten Zeugnisses eine Bescheinigung ihrer Dienstbehörde vorlegen, dass eine Begutachtung ihrer geistigen Eignung durch einen sachkundigen Gutachter bereits stattgefunden hat und dass sie uneingeschränkt zum Umgang mit Dienstwaffen berechtigt sind.

Abschnitt 3

Schießsportordnungen; Ausschluss von Schusswaffen; Fachbeirat

§ 5

Schießsportordnungen

(1) Die Genehmigung einer Sportordnung für das Schießen mit Schusswaffen setzt insbesondere voraus, dass das Schießen nur auf zugelassenen Schießstätten veranstaltet wird und

1. jeder Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen ist,
2. ausreichende Sicherheitsbestimmungen für das Schießen festgelegt und dabei insbesondere Regelungen zu den erforderlichen verantwortlichen Aufsichtspersonen (§ 10) getroffen sind,
3. mit nicht vom Schießsport ausgeschlossenen Waffen (§ 6) durchgeführt wird,

4. nicht im Schießsport unzulässige Schießübungen (§ 7) durchgeführt werden,
5. jede einzelne Schießdisziplin beschrieben und die für sie zugelassenen Waffen nach Art, Kaliber, Lauflänge und Visierung bezeichnet sind, wobei bei einzelnen Schießdisziplinen auch ausdrücklich festgelegt werden kann, dass nur einzelne oder auch keine speziellen Vorgaben (freie Klassen) erfolgen, und
6. zur Ausübung der jeweiligen Schießdisziplinen zugelassene Schießstätten zur regelmäßigen Nutzung verfügbar sind.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung einer Schießsportordnung sind die zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen wesentlichen Regelungen und Angaben, insbesondere auch die Beschreibung des Ablaufs der einzelnen Schießdisziplinen, beizufügen. Die Genehmigung von Änderungen der Schießsportordnung, insbesondere von der Neuaufnahme von Schießdisziplinen, ist vor Aufnahme des jeweiligen Schießbetriebs nach den geänderten Regeln einzuholen. Der Wegfall oder der Ersatz der regelmäßigen Nutzungsmöglichkeit von nach Absatz 1 Nr. 6 angegebenen Schießstätten ist unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Einzelfall kann ein Verband oder ein ihm angegliederter Teilverband zur Erprobung neuer Schießübungen Abweichungen von den Schießdisziplinen der genehmigten Schießsportordnung zulassen. Zulassungen nach Satz 1 sind auf höchstens ein Jahr zu befristen und müssen die Art der Abweichung von der genehmigten Schießsportordnung bezeichnen; sie sind dem Bundesverwaltungsamt vor Beginn der Erprobungsphase anzuzeigen. Das Bundesverwaltungsamt kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Zulassungen nach Satz 1 untersagen oder Anordnungen treffen.

(4) Für das sportliche Schießen im Training und im Einzelfall für Schießsportveranstaltungen können Schießsportordnungen Abweichungen von den in ihr festgelegten Schießdisziplinen zulassen.

§ 6

Vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen

(1) Vom sportlichen Schießen sind ausgeschlossen:

1. Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 cm (drei Zoll) Länge;
2. halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn
 - a) die Lauflänge weniger als 42 cm beträgt,
 - b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bul-Pup-Waffen) oder
 - c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 mm beträgt;
3. Magazine für halbautomatische Langwaffen mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen.

(2) Das Verbot des Schießsports mit Schusswaffen und Munition im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes bleibt unberührt.

(3) Das Bundesverwaltungsamt kann auf Antrag eines anerkannten Schießsportverbandes Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, insbesondere wenn es sich um in national oder international bedeutenden Schießsportwettkämpfen verwendete Schusswaffen handelt.

§ 7

Unzulässige Schießübungen im Schießsport

(1) Im Schießsport sind die Durchführung von Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen (§ 22) und solche Schießübungen und Wettbewerbe verboten, bei denen

1. das Schießen aus Deckungen heraus erfolgt,
2. nach der Abgabe des ersten Schusses Hindernisse überwunden werden,
3. das Schießen im deutlich erkennbaren Laufen gefordert wird,
4. das schnelle Reagieren auf plötzlich und überraschend auftauchende, sich bewegende Ziele gefordert wird, ausgenommen das Schießen auf Wurf- und auf laufende Scheiben,
5. das Überkreuzziehen von mehr als einer Waffe (Cross Draw) gefordert wird,
6. Schüsse ohne genaues Anvisieren des Ziels (Deutschüsse) abgegeben werden, ausgenommen das Schießen auf Wurfscheiben, oder
7. der Ablauf der Schießübung dem Schützen vor ihrer Absolvierung nicht auf Grund zuvor festgelegter Regeln bekannt ist.

Die Veranstaltung der in Satz 1 genannten Schießübungen und die Teilnahme als Sportschütze an diesen sind verboten.

(2) Das Verbot von Schießübungen des kampfmäßigen Schießens (§ 15 Abs. 6 Satz 2 des Waffengesetzes) und mit verbotenen oder vom Schießsport ausgeschlossenen Schusswaffen oder Teilen von Schusswaffen (§ 6), soweit nicht eine Ausnahme nach § 6 Abs. 3 erteilt ist, bleibt unberührt.

(3) Die Ausbildung und das Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe werden durch die vorstehenden Regelungen nicht beschränkt.

§ 8

Beirat für schießsportliche Fragen

(1) Beim Bundesministerium des Innern wird ein Beirat für schießsportliche Fragen (Fachbeirat) gebildet. Den Vorsitz führt ein Vertreter des Bundesministeriums des Innern. An den Sitzungen des Fachbeirates nehmen Vertreter des Bundesverwaltungsamtes teil.

(2) Der Fachbeirat setzt sich aus dem Vorsitzenden und aus folgenden ständigen Mitgliedern zusammen:

1. Je einem Vertreter jedes Landes,

2. je einem Vertreter des Deutschen Sportbundes und des Nationalen Olympischen Komitees,
3. je einem Vertreter der anerkannten Schießsportverbände,
4. einem Vertreter der Deutschen Versuchs- und Prüf-Anstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V.

(3) Die Mitglieder des Fachbeirats sollen auf schießsportlichem Gebiet sachverständig und erfahren sein.

(4) Das Bundesministerium des Innern kann Vertreter weiterer Bundes- und Landesbehörden sowie weitere Sachverständige insbesondere auf schießsportlichem oder waffentechnischem Gebiet zur Beratung hinzuziehen. In den Fällen, in denen der Fachbeirat über die Genehmigung der Schießsportordnung eines nicht anerkannten Schießsportverbandes beraten soll, lädt das Bundesministerium des Innern auch einen Vertreter dieses Verbandes ein.

(5) Das Bundesministerium des Innern beruft

1. die Vertreter jedes Landes einschließlich deren Stellvertreter auf Vorschlag des Landes;
2. die Vertreter der in Absatz 2 Nr. 2, 3 und 4 bezeichneten Verbände und Organisationen nach Anhörung der Vorstände dieser Verbände.

(6) Die Mitglieder des Fachbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sofern sie keine Behörde vertreten.

Abschnitt 4 Benutzung von Schießstätten

§ 9 Zulässige Schießübungen auf Schießstätten

(1) Auf einer Schießstätte ist unter Beachtung des Verbots des kampfmäßigen Schießens (§ 27 Abs. 7 Satz 1 des Waffengesetzes) das Schießen mit Schusswaffen und Munition auf der Grundlage der für die Schießstätte erteilten Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes) nur zulässig, wenn

1. die Person, die zu schießen beabsichtigt, die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen nachweisen kann und das Schießen mit Schusswaffen dieser Art innerhalb des der Berechtigung zugrunde liegenden Bedürfnisses erfolgt,
2. geschossen wird
 - a) auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung,
 - b) im Rahmen von Lehrgängen oder Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen (§ 22),
 - c) zur Erlangung der Sachkunde (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) oder

d) in der jagdlichen Ausbildung, oder

3. es sich nicht um Schusswaffen und Munition nach § 6 Abs. 1 handelt.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 gilt § 7 Abs. 1 und 3 entsprechend; beim Schießen nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a bleibt § 7 unberührt. Der Betreiber der Schießstätte hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 zu überwachen.

(2) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber einer Schießstätte oder im Einzelfall dem Benutzer Ausnahmen von den Beschränkungen des Absatzes 1 gestatten, soweit Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Behörden oder Dienststellen und deren Bedienstete, die nach § 55 Abs. 1 des Waffengesetzes oder auf Grund einer nach § 55 Abs. 5 oder 6 des Waffengesetzes erlassenen Rechtsverordnung von der Anwendung des Waffengesetzes ausgenommen sind.

§ 10

Aufsichtspersonen; Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche

(1) Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte (Erlaubnisinhaber) hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebs eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen, soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt oder eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung oder ein Veranstalter im Sinne des § 22 durch eigene verantwortliche Aufsichtspersonen die Aufsicht übernimmt. Der Erlaubnisinhaber kann selbst die Aufsicht wahrnehmen, wenn er die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt. Aufsichtspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Schießbetrieb darf nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, solange keine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Aufsichtspersonen die Aufsicht wahrnimmt. Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber die Zahl der nach Satz 1 erforderlichen Aufsichtspersonen festlegen.

(2) Der Erlaubnisinhaber hat der zuständigen Behörde die Personalien der verantwortlichen Aufsichtspersonen zwei Wochen vor der Übernahme der Aufsicht schriftlich anzuzeigen; beauftragt eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung die verantwortliche Aufsichtsperson, so obliegt diese Anzeige der Aufsichtsperson selbst. Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Aufsichtsperson die erforderliche Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt. Der Erlaubnisinhaber hat das Ausscheiden der angezeigten Aufsichtsperson und die Bestellung einer neuen Aufsichtsperson der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Bei der Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes genügt an Stelle der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 eine Registrierung der Aufsichtsperson bei dem Verein. Dieser hat bei der Registrierung das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken. Der Aufsichtsperson ist durch den Verein hierüber ein Nachweisdokument auszustellen. Die Aufsichtsperson hat dieses Dokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Für eine Überprüfung

nach Satz 4 hat der Verein auf Verlangen Einblick in die Registrierung der Aufsichtsperson zu gewähren. Satz 1 bis 5 gilt entsprechend bei den von einer jagdlichen Vereinigung beauftragten verantwortlichen Aufsichtsperson mit der Maßgabe, dass während der Ausübung der Aufsicht ein gültiger Jagdschein nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes mitzuführen ist.

(4) Ergeben sich Anhaltspunkte für die begründete Annahme, dass die verantwortliche Aufsichtsperson die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung oder Sachkunde oder, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nicht besitzt, so hat die zuständige Behörde dem Erlaubnisinhaber gegenüber die Ausübung der Aufsicht durch die Aufsichtsperson zu untersagen.

(5) Die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche ist durch eine hierfür qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson auszuüben, die

1. für die Schießausbildung der Kinder oder Jugendlichen leitend verantwortlich ist und
2. berechtigt ist, jederzeit der Aufsicht beim Schützen Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht beim Schützen selbst zu übernehmen.

(6) Die Qualifizierung zur Aufsichtsperson oder zur Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit kann durch die Jagdverbände oder die anerkannten Schießsportverbände erfolgen; bei Schießsportverbänden sind die Qualifizierungsrichtlinien Bestandteil des Anerkennungsverfahrens nach § 15 des Waffengesetzes.

(7) Absatz 1 bis 6 gilt nicht für ortsveränderliche Schießstätten im Sinne von § 27 Abs. 6 des Waffengesetzes.

§ 11 Aufsicht

(1) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 oder 6 des Waffengesetzes eingehalten werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

(2) Die Benutzer der Schießstätten haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen nach Absatz 1 zu befolgen.

(3) Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

§ 12 Überprüfung der Schießstätten

(1) Schießstätten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme und anschließend in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle sechs Jahre, von der zuständigen Behörde in sicherheitstechnischer Hinsicht zu überprüfen. Falls Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen bestehen, kann die

zuständige Behörde die Schießstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht überprüfen oder von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür sind von dem Erlaubnisinhaber zu tragen.

(2) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, die eine Gefährdung der Benutzer der Schießstätte oder Dritter befürchten lassen, kann die zuständige Behörde die weitere Benutzung der Schießstätte bis zur Beseitigung der Mängel untersagen. Der weitere Betrieb oder die Benutzung der Schießstätte ist im Falle der Untersagung nach Satz 1 verboten.

Abschnitt 5 **Aufbewahrung von Waffen und Munition**

§ 13 **Aufbewahrung von Waffen oder Munition im privaten Bereich**

(1) In einem Sicherheitsbehältnis, das der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand: Mai 1997)¹ oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) oder der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992^{2 3} (Stand: Mai 1995) entspricht, dürfen nicht mehr als zehn Kurzwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6, 3. Halbsatz zum Waffengesetz), zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, oder zehn nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.1 bis 1.2.3 zum Waffengesetz verbotene Waffen aufbewahrt werden; unterschreitet das Gewicht des Behältnisses 200 Kilogramm oder liegt die Verankerung gegen Abriss unter einem vergleichbaren Gewicht, so verringert sich die Höchstzahl der aufzubewahrenden Waffen auf fünf. Wird die in Satz 1 genannte Anzahl überschritten, so darf die Aufbewahrung nur in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I (Stand: Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates entspricht, oder in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen nach Satz 1 erfolgen.

(2) Werden mehr als zehn Langwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6, 1. und 2. Halbsatz zum Waffengesetz), zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt, so darf die Aufbewahrung nur in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Norm entspricht, oder in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen nach § 36 Abs. 2 Satz 2 des Waffengesetzes erfolgen.

(3) Munition, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, darf nur in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis aufbewahrt werden.

(4) Werden Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, in einem Sicherheitsbehältnis, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) entspricht, aufbewahrt, so ist es für die Aufbewahrung von bis zu fünf Kurzwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, und der Munition für die Lang- und Kurzwaffen ausreichend, wenn sie in einem Innenfach erfolgt, das den Sicherheitsanforderungen nach Absatz 1 Satz 1 entspricht; in diesem Fall dürfen die Kurzwaffen und die Munition innerhalb

¹ Herausgegeben im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln

² Verband Deutscher Maschinen- und Anlagebau e.V.

³ Herausgegeben im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln

des Innenfaches zusammen aufbewahrt werden. Im Falle der Aufbewahrung von Schusswaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A oder B nach VDMA 24992 ist es für die Aufbewahrung der dazugehörigen Munition ausreichend, wenn sie in einem Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung erfolgt; nicht zu den dort aufbewahrten Waffen gehörige Munition darf zusammen aufbewahrt werden.

(5) Die zuständige Behörde kann eine andere gleichwertige Aufbewahrung der Waffen zulassen. Insbesondere kann von Sicherheitsbehältnissen im Sinne des § 36 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes oder im Sinne der Absätze 1 bis 3 abgesehen werden, wenn die Waffen und die Munition in einem Waffenraum aufbewahrt werden, der dem Stand der Technik entspricht.

(6) In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung darf nur in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehältnis erfolgen. Die zuständige Behörde kann Abweichungen in Bezug auf die Art oder Anzahl der aufbewahrten Waffen oder das Sicherheitsbehältnis auf Antrag zulassen; in diesen Fällen soll die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle beteiligt werden.

(7) Die zuständige Behörde kann auf Antrag bei einer Waffen- oder Munitionssammlung unter Berücksichtigung der Art und der Anzahl der Waffen oder der Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von den Vorgaben der Absätze 1 bis 6 insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Sichtbarkeit zu Ausstellungszwecken abweichen und dabei geringere oder höhere Anforderungen an die Aufbewahrung stellen; bei Sammlungen von Waffen, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist, und bei Munitionssammlungen soll sie geringere Anforderungen stellen. Dem Antrag ist ein Aufbewahrungskonzept beizugeben. Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle soll beteiligt werden.

(8) Die zuständige Behörde kann auf Antrag von Anforderungen an die Sicherheitsbehältnisse nach § 36 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes oder nach den Absätzen 1 bis 3 oder an einen Waffenraum nach Absatz 5 Satz 2 absehen, wenn ihre Einhaltung unter Berücksichtigung der Art und der Anzahl der Waffen und der Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine besondere Härte darstellen würde. In diesem Fall hat sie die niedrigeren Anforderungen festzusetzen.

(9) Bestehen begründete Zweifel, dass Normen anderer EWR-Mitgliedstaaten im Schutzniveau den in § 36 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes oder in den Absätzen 1 bis 4 genannten Normen gleichwertig sind, kann die Behörde vom Verpflichteten die Vorlage einer Stellungnahme insbesondere des Deutschen Instituts für Normung verlangen.

(10) Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig.

(11) Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 oder von Munition außerhalb der Wohnung, insbesondere im Zusammenhang mit der Jagd oder dem sportlichen Schießen, hat der Verpflichtete die Waffen oder Munition unter angemessener Aufsicht aufzubewahren oder durch sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern, wenn die Aufbewahrung gemäß den Anforderungen der Absätze 1 bis 8 nicht möglich ist.

§ 14
**Aufbewahrung von Waffen oder Munition in Schützenhäusern,
auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich**

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eines Betreibers eines Schützenhauses, einer Schießstätte oder eines Waffengewerbes Abweichungen von den Anforderungen des § 13 Abs. 1 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 und 2 zulassen, wenn ihr ein Aufbewahrungskonzept vorgelegt wird. Sie hat bei ihrer Entscheidung neben der für die Aufbewahrung vorgesehenen Art und der Anzahl der Waffen oder der Munition und des Grades der von ihnen ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Belegenheit und Frequentiertheit der Aufbewahrungsstätte besonders zu berücksichtigen. Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle soll beteiligt werden.

Abschnitt 6
Vorschriften für das Waffengewerbe

Unterabschnitt 1
Fachkunde

§ 15
Umfang der Fachkunde

(1) Die in der Prüfung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes nachzuweisende Fachkunde umfasst ausreichende Kenntnisse

1. der Vorschriften über den Handel mit Schusswaffen und Munition, den Erwerb und das Führen von Schusswaffen sowie der Grundzüge der sonstigen waffenrechtlichen und der beschussrechtlichen Vorschriften,
2. über Art, Konstruktion und Handhabung der gebräuchlichen Schusswaffen, wenn die Erlaubnis für den Handel mit Schusswaffen beantragt ist, und
3. über die Behandlung der gebräuchlichen Munition und ihre Verwendung in der dazugehörigen Schusswaffe, wenn die Erlaubnis für den Handel mit Munition beantragt ist.

(2) Der Antragsteller hat in der Prüfung nach Absatz 1 Kenntnisse nachzuweisen über

1. Schusswaffen und Munition aller Art, wenn eine umfassende Waffenhandelserlaubnis beantragt ist,
2. die in der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 und 3 zum Waffengesetz aufgeführten Schusswaffen- oder Munitionsarten, für die die Erlaubnis zum Handel beantragt ist.

§ 16 Prüfung

(1) Die zuständige Behörde bildet für die Abnahme der Prüfung staatliche Prüfungsausschüsse. Die Geschäftsführung kann auf die örtliche Industrie- und Handelskammer übertragen werden. Es können gemeinsame Prüfungsausschüsse für die Bezirke mehrerer Behörden gebildet werden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in dem Prüfungsgebiet sachkundig sein. Der Vorsitzende darf nicht im Waffenhandel tätig sein. Als Beisitzer sollen ein selbstständiger Waffenhändler und ein Angestellter im Waffenhandel oder, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht, ein Angestellter in der Waffenherstellung bestellt werden.

(3) Die Prüfung ist mündlich abzulegen.

(4) Für die Erteilung eines Zeugnisses, die Anfertigung einer Niederschrift und die Wiederholung der Prüfung gilt § 2 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 und 5 entsprechend.

Unterabschnitt 2 Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbücher

§ 17 Grundsätze der Buchführungspflicht

(1) Das Waffenherstellungs- und das Waffenhandelsbuch sind in gebundener Form oder in Karteiform oder mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung im Betrieb oder in dem Betriebsteil, in dem die Schusswaffen hergestellt oder vertrieben werden, zu führen und, gegen Abhandenkommen, Datenverlust und unberechtigten Zugriff gesichert, aufzubewahren.

(2) Wird das Buch in gebundener Form geführt, so sind die Seiten laufend zu nummerieren; die Zahl der Seiten ist auf dem Titelblatt anzugeben. Wird das Buch in Karteiform geführt, so sind die Karteiblätter der zuständigen Behörde zur Abstempelung der Blätter und zur Bestätigung ihrer Gesamtzahl vorzulegen.

(3) Alle Eintragungen in das Buch sind unverzüglich in dauerhafter Form und in deutscher Sprache vorzunehmen; § 239 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches gilt entsprechend. Sofern eine Eintragung nicht gemacht werden kann, ist dies unter Angabe der Gründe zu vermerken.

(4) Die Bücher sind zum 31. Dezember jeden zweiten Jahres sowie beim Wechsel des Betriebsinhabers oder bei der Einstellung des Betriebs mit Datum und Unterschrift so abzuschließen, dass nachträglich Eintragungen nicht mehr vorgenommen werden können. Der beim Abschluss der Bücher verbliebene Bestand ist vorzutragen, bevor neue Eintragungen vorgenommen werden. Ein Buch, das nicht mehr verwendet wird, ist unter Angabe des Datums abzuschließen.

(5) Die Bücher mit den Belegen sind auf Verlangen der zuständigen Behörde auch in deren Diensträumen oder den Beauftragten der Behörde vorzulegen.

(6) Der zur Buchführung Verpflichtete hat das Buch mit den Belegen im Betrieb oder in dem Betriebsteil, in dem die Schusswaffen hergestellt oder vertrieben werden, bis zum Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Will er das Buch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist nicht weiter aufbewahren, so hat er es der zuständigen Behörde zur Aufbewahrung zu übergeben. Gibt der zur Buchführung Verpflichtete das Gewerbe auf, so hat er das Buch seinem Nachfolger zu übergeben oder der zuständigen Behörde zur Aufbewahrung auszuhändigen.

§ 18 **Führung der Waffenbücher in gebundener Form**

(1) Wird das Waffenherstellungsbuch in gebundener Form geführt, so ist es nach folgendem Muster zu führen:

Linke Seite:

1. Laufende Nummer der Eintragung
2. Datum der Fertigstellung
3. Herstellungsnummer

Rechte Seite:

4. Datum des Abgangs oder der Kenntnis des Verlustes
5. Name und Anschrift des Empfängers oder Art des Verlustes
6. Sofern die Schusswaffe nicht einem Erwerber nach § 21 Abs. 1 des Waffengesetzes überlassen wird, die Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums
7. Sofern die Schusswaffe einem Erwerber nach § 34 Abs. 5 Satz 1 des Waffengesetzes überlassen oder an ihn versandt wird, Bezeichnung und Datum der Bestätigung der Anzeige durch das Bundeskriminalamt.

Für jeden Waffentyp ist ein besonderes Blatt anzulegen, auf dem der Waffentyp und der Name, die Firma oder die Marke, die auf den Waffen angebracht sind, zu vermerken sind.

(2) Wird das Waffenhandelsbuch in gebundener Form geführt, so ist es nach folgendem Muster zu führen:

Linke Seite:

1. Laufende Nummer der Eintragung
2. Datum des Eingangs
3. Waffentyp
4. Name, Firma oder Marke, die auf der Waffe angebracht sind
5. Herstellungsnummer
6. Name und Anschrift des Überlassers

Rechte Seite:

7. Datum des Abgangs oder der Kenntnis des Verlustes
8. Name und Anschrift des Empfängers oder Art des Verlustes
9. Sofern die Schusswaffe nicht einem Erwerber nach § 21 Abs. 1 des Waffengesetzes überlassen wird, die Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums
10. Sofern die Schusswaffe einem Erwerber nach § 34 Abs. 5 Satz 1 des Waffengesetzes überlassen oder an ihn versandt wird, Bezeichnung und Datum der Bestätigung der Anzeige durch das Bundeskriminalamt.

(3) Die Eintragungen nach Absatz 1 und 2 sind für jede Waffe gesondert vorzunehmen. Eine Waffe gilt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 als fertiggestellt,

1. sobald sie nach § 3 des Beschussgesetzes geprüft worden ist,
2. wenn die Waffe nicht der amtlichen Beschussprüfung unterliegt, sobald sie zum Verkauf vorrätig gehalten wird.

(4) Bei Schusswaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind, kann von der Eintragung des Namens und der Anschrift des Überlassers nach Absatz 2 Nr. 6 abgesehen werden.

§ 19

Führung der Waffenbücher in Karteiform

(1) Wird das Waffenherstellungsbuch oder das Waffenhandelsbuch in Karteiform geführt, so können die Eintragungen für mehrere Waffen desselben Typs (Waffenposten) nach Absatz 2 oder 3 zusammengefasst werden. Auf einer Karteikarte darf nur ein Waffenposten nach Absatz 2 Nr. 1 oder Absatz 3 Nr. 1 eingetragen werden. Neueingänge dürfen auf demselben Karteiblatt erst eingetragen werden, wenn der eingetragene Waffenposten vollständig abgebucht ist. Abgänge sind mit den Angaben nach Absatz 2 Nr. 2 oder Absatz 3 Nr. 2 gesondert einzutragen. Für jeden Waffentyp ist ein besonderes Blatt anzulegen, auf dem der Waffentyp und der Name, die Firma oder die Marke, die auf der Waffe angebracht sind, zu vermerken sind.

(2) Das Waffenherstellungsbuch ist nach folgendem Muster zu führen:

1. Bei der Eintragung der Fertigstellung:

- a) Datum der Fertigstellung
- b) Stückzahl
- c) Herstellungsnummern

2. bei der Eintragung von Abgängen:

- a) laufende Nummer der Eintragung
- b) Datum des Abgangs oder der Kenntnis des Verlustes
- c) Stückzahl
- d) Herstellungsnummern
- e) Name und Anschrift des Empfängers oder Art des Verlustes
- f) sofern die Schusswaffe nicht einem Erwerber nach § 21 Abs. 1 des Waffengesetzes überlassen wird, die Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums
- g) sofern die Schusswaffe einem Erwerber nach § 34 Abs. 5 Satz 1 des Waffengesetzes überlassen oder an ihn versandt wird, Bezeichnung und Datum der Bestätigung der Anzeige durch das Bundeskriminalamt.

(3) Das Waffenhandelsbuch ist nach folgendem Muster zu führen:

1. Bei der Eintragung des Eingangs:

- a) Datum des Eingangs
- b) Stückzahl
- c) Herstellungsnummern
- d) Name und Anschrift des Überlassers

2. bei der Eintragung von Abgängen:

- a) laufende Nummer der Eintragung
- b) Datum des Abgangs oder der Kenntnis des Verlustes
- c) Stückzahl
- d) Herstellungsnummern
- e) Name und Anschrift des Empfängers oder Art des Verlustes
- f) sofern die Schusswaffe nicht einem Erwerber nach § 21 Abs. 1 des Waffengesetzes überlassen wird, die Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums
- g) sofern die Schusswaffe einem Erwerber nach § 34 Abs. 5 Satz 1 des Waffengesetzes überlassen oder an ihn versandt wird, Bezeichnung und Datum der Bestätigung der Anzeige durch das Bundeskriminalamt.

(4) Bei Schusswaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind, kann von der Eintragung des Namens und der Anschrift des Überlassers nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe d abgesehen werden.

(5) § 17 Abs. 3, 5 und 6 sind auf die Eintragungen in den Karteiblättern sowie auf die Vorlage und Aufbewahrung der Karteiblätter und der Belege entsprechend anzuwenden.

§ 20

Führung der Waffenbücher in elektronischer Form

(1) Wird das Waffenherstellungs- oder das Waffenhandelsbuch in elektronischer Form geführt, so müssen die gespeicherten Datensätze (aufzeichnungspflichtigen Vorgänge) die nach § 19 geforderten Angaben enthalten. Die Datensätze sind unverzüglich zu speichern; sie sind fortlaufend zu nummerieren. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sind zu beachten.

(2) Die gespeicherten Datensätze sind nach Ablauf eines jeden Monats in Klarschrift auszudrucken. Der Ausdruck ist nach Maßgabe des § 19 in Karteiform vorzunehmen. Der Name des Überlassers, des Erwerbers und die Erwerbsberechtigung können auch in verschlüsselter Form ausgedruckt werden. In diesem Fall ist dem Ausdruck ein Verzeichnis beizugeben, das eine unmittelbare Entschlüsselung der bezeichneten Daten ermöglicht. Die Bestände sind auf den nächsten Monat vorzutragen.

(3) § 17 Abs. 3, 5 und 6 sind auf die Eintragungen in den Karteiblättern sowie auf die Vorlage und Aufbewahrung der Karteiblätter und der Belege entsprechend anzuwenden. Der Ausdruck der nach dem letzten Monatsabschluss gespeicherten Datensätze ist auf Verlangen der zuständigen Behörde auch in deren Diensträumen oder den Beauftragten der Behörde auch während des laufenden Monats jederzeit vorzulegen.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 und 5 zulassen, wenn der Gesamtbestand an Waffen zu Beginn eines jeden Jahres und die Zu- und Abgänge monatlich in Klarschrift ausgedruckt werden und sichergestellt ist, dass die während des Jahres gespeicherten Daten auf Verlangen der zuständigen Behörde jederzeit in Klarschrift ausgedruckt werden können.

Unterabschnitt 3

Kennzeichnung von Waffen

§ 21

Kennzeichnung von Schusswaffen

(1) Wird die Kennzeichnung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Waffengesetzes auf mehreren wesentlichen Teilen angebracht, so müssen die Angaben auf denselben Hersteller oder Händler hinweisen.

(2) Bei Schusswaffen mit glatten Läufen sind auf jedem glatten Lauf der Laufdurchmesser, der 23 cm \pm 1 cm vom Stoßboden gemessen wird, und die Lagerlänge anzubringen. Schusswaffen, bei denen der Lauf oder die Trommel ohne Anwendung von Hilfsmitteln ausgetauscht werden kann, sind auf dem Verschluss nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Waffengesetzes zu kennzeichnen. Auf dem Lauf und der Trommel sind Angaben über den Hersteller und die Bezeichnung der Munition (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Waffengesetzes) anzubringen.

(3) Wer eine Schusswaffe gewerbsmäßig verändert oder wesentliche Teile einer Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 zum Waffengesetz gewerbsmäßig austauscht und dabei die Angaben über den Hersteller (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Waffengesetzes) entfernt, hat seinen Namen, seine Firma oder seine Marke auf der Schusswaffe anzubringen. Auf der Schusswaffe und den ausgetauschten Teilen darf keine Kennzeichnung angebracht sein, die auf verschiedene Hersteller oder Händler hinweist.

(4) Wer gewerbsmäßig Schusswaffen

1. so verkürzt, dass die Länge nicht mehr als 60 cm beträgt,
2. in ihrer Schussfolge verändert,
3. mit einer Bewegungsenergie der Geschosse von nicht mehr als 7,5 Joule in Schusswaffen mit einer höheren Bewegungsenergie der Geschosse umarbeitet,
4. mit einer Bewegungsenergie der Geschosse von mehr als 7,5 Joule in Schusswaffen mit einer geringeren Bewegungsenergie der Geschosse umarbeitet,
5. mit einer Bewegungsenergie der Geschosse von weniger als 0,08 Joule in Schusswaffen mit einer höheren Bewegungsenergie der Geschosse umarbeitet oder
6. in Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.5 zum Waffengesetz oder in Gegenstände nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 zum Waffengesetz abändert,

hat seinen Namen, seine Firma oder seine Marke auch dann auf der Schusswaffe dauerhaft anzubringen, wenn er die Angaben über den Hersteller (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Waffengesetzes) nicht entfernt. Haben die Veränderungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder 5 zur Folge, dass die Bewegungsenergie der Geschosse 7,5 Joule überschreitet, so ist auf der Schusswaffe auch die Herstellungsnummer (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Waffengesetzes) anzubringen und das Kennzeichen nach § 24 Abs. 2 des Waffengesetzes zu entfernen. Neben der auf Grund der Änderung angebrachten Kennzeichnung ist dauerhaft der Buchstabe "U" anzubringen.

Abschnitt 7 **Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen**

§ 22 **Lehrgänge und Schießübungen**

(1) In Lehrgängen zur Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen oder bei Schießübungen dieser Art sind unter Beachtung des Verbots des kampfmäßigen Schießens (§ 27 Abs. 7 Satz 1 des Waffengesetzes) Schießübungen und insbesondere die Verwendung solcher Hindernisse und Übungseinbauten nicht zulässig, die der Übung über den Zweck der Verteidigung der eigenen Person oder Dritter hinaus einen polizeieinsatzmäßigen oder militärischen Charakter verleihen. Die Verwendung von Zielen oder Scheiben, die Menschen darstellen oder symbolisieren, ist gestattet. Die Veranstaltung der in Satz 1 genannten Schießübungen und die Teilnahme als Schütze an diesen Schießübungen sind verboten.

(2) Wer Lehrgänge zur Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen oder Schießübungen dieser Art veranstalten will, hat die beabsichtigte Tätigkeit und den Ort, an dem die Veranstaltung stattfinden soll, zwei Wochen vorher der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist ein Lehrgangsplan oder Übungsprogramm vorzulegen, aus dem die zu vermittelnden Kenntnisse und die Art der beabsichtigten Schießübungen erkennbar sind. Die Beendigung der Lehrgänge oder Schießübungen ist der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen ebenfalls anzuzeigen. Der Betreiber der Schießstätte darf die Durchführung von Veranstaltungen der genannten Art nur zulassen, wenn der Veranstalter ihm gegenüber schriftlich erklärt hat, dass die nach Satz 1 erforderliche Anzeige erfolgt ist.

(3) In der Anzeige über die Aufnahme der Lehrgänge oder Schießübungen hat der Veranstalter die Personalien der volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson und der Ausbilder anzugeben. § 10 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die spätere Einstellung oder das Ausscheiden der genannten Personen hat der Veranstalter der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Auf die Verpflichtung des Veranstalters zur Bestellung einer verantwortlichen Aufsichtsperson und von Ausbildern ist § 10 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 23 Zulassung zum Lehrgang

(1) Zur Teilnahme an den Lehrgängen oder Schießübungen im Sinne des § 22 dürfen nur Personen zugelassen werden,

1. die auf Grund eines Waffenscheins oder einer Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 des Waffengesetzes zum Führen einer Schusswaffe berechtigt sind,
2. denen ein in § 55 Abs. 1 des Waffengesetzes bezeichneter Dienstherr die dienstlichen Gründe zum Führen einer Schusswaffe bescheinigt hat oder denen von der zuständigen Behörde eine Bescheinigung nach Absatz 2 erteilt worden ist.

Die verantwortliche Aufsichtsperson hat sich vor der Aufnahme des Schießbetriebs vom Vorliegen der in Satz 1 genannten Erfordernisse zu überzeugen.

(2) Die zuständige Behörde kann Inhabern einer für Kurzwaffen ausgestellten Waffenbesitzkarte und Inhabern eines Jagdscheins, die im Sinne des § 19 des Waffengesetzes persönlich gefährdet sind, die Teilnahme an Lehrgängen oder Schießübungen der in § 22 genannten Art gestatten.

§ 24 Verzeichnisse

(1) Der Veranstalter hat ein Verzeichnis der verantwortlichen Aufsichtspersonen, der Ausbilder und der Teilnehmer gemäß Absatz 2 zu führen.

(2) Aus dem Verzeichnis müssen folgende Angaben über die in Absatz 1 genannten Personen hervorgehen:

1. Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und -ort, Wohnort und Anschrift;
2. Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Waffenscheins, der Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 des Waffengesetzes oder der Bescheinigung des Dienstherrn nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder der Ausnahmeerlaubnis nach § 23 Abs. 2;
3. in welchem Zeitraum (Monat und Jahr) sie als Aufsichtsperson oder als Ausbilder tätig waren oder an einer Veranstaltung teilgenommen haben.

(3) Das Verzeichnis ist vom Veranstalter auf Verlangen der zuständigen Behörde auch in deren Diensträumen oder den Beauftragten der Behörde vorzulegen.

(4) Der Veranstalter hat das Verzeichnis bis zum Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, sicher aufzubewahren. Gibt der Veranstalter die Durchführung des Verteidigungsschießens auf, so hat er das Verzeichnis seinem Nachfolger zu übergeben oder der zuständigen Behörde zur Aufbewahrung auszuhändigen.

§ 25

Untersagung von Lehrgängen oder Lehrgangsteilen; Abberufung von Aufsichtspersonen oder Ausbildern

(1) Die zuständige Behörde kann Veranstaltungen im Sinne des § 22 untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Veranstalter, die verantwortliche Aufsichtsperson oder ein Ausbilder die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung oder Sachkunde nicht oder nicht mehr besitzt. Ergeben sich bei einer verantwortlichen Aufsichtsperson oder einem Ausbilder Anhaltspunkte für die begründete Annahme des Vorliegens von Tatsachen nach Satz 1, so hat die zuständige Behörde vom Veranstalter die Abberufung dieser Person zu verlangen.

(2) Der Veranstalter hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Durchführung einzelner Lehrgänge oder Schießübungen einstweilen einzustellen. Die Behörde kann die einstweilige Einstellung verlangen, solange der Veranstalter

1. eine verantwortliche Aufsichtsperson oder die unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebs erforderliche Anzahl von Ausbildern nicht bestellt hat oder
2. dem Verlangen der Behörde, eine verantwortliche Aufsichtsperson oder einen Ausbilder wegen fehlender Zuverlässigkeit, persönlicher Eignung oder Sachkunde von seiner Tätigkeit abzurufen, nicht nachkommt.

Abschnitt 8
Vorschriften mit Bezug zur
Europäischen Union und zu Drittstaaten

Unterabschnitt 1
Anwendung des Gesetzes auf Bürger der Europäischen Union

§ 26
Allgemeine Bestimmungen

(1) Auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Mitgliedstaat) ist § 21 Abs. 4 Nr. 1 des Waffengesetzes nicht anzuwenden.

(2) Auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates, die in einem anderen Mitgliedstaat ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist § 21 Abs. 4 Nr. 2 des Waffengesetzes nicht anzuwenden, soweit die Erlaubnis darauf beschränkt wird,

1. Bestellungen auf Waffen oder Munition bei Inhabern einer Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis aufzusuchen und diesen den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen solcher Gegenstände zu vermitteln und
2. den Besitz nur über solche Waffen oder Munition auszuüben, die als Muster, als Proben oder als Teile einer Sammlung mitgeführt werden.

(3) Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden auf Gesellschaften, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Europäischen Union haben. Soweit diese Gesellschaften nur ihren satzungsmäßigen Sitz, jedoch weder ihre Hauptverwaltung noch ihre Hauptniederlassung innerhalb der Europäischen Union haben, gilt Satz 1 nur, wenn ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates steht.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 bis 3 zugunsten von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates sind nicht anzuwenden, soweit dies zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Einzelfall erforderlich ist.

(5) Auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates ist § 4 Abs. 2 des Waffengesetzes nicht anzuwenden, soweit sie im Geltungsbereich des Waffengesetzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit ausüben, die den Erwerb, den Besitz oder das Führen einer Waffe oder von Munition erfordert.

§ 27
Besondere Bestimmungen zur Fachkunde

(1) Der Nachweis der Fachkunde für den Waffenhandel im Sinne des § 22 des Waffengesetzes ist für einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates als erbracht anzusehen, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat im Handel mit Waffen und Munition wie folgt tätig war:

1. Drei Jahre ununterbrochen als Selbstständiger oder in leitender Stellung,

2. zwei Jahre ununterbrochen als Selbstständiger oder in leitender Stellung, wenn er für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt ist,
3. zwei Jahre ununterbrochen als Selbstständiger oder in leitender Stellung sowie außerdem drei Jahre als Unselbstständiger oder
4. drei Jahre ununterbrochen als Unselbstständiger, wenn er für den betreffenden Beruf eine vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt ist.

(2) In den in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Fällen darf die Tätigkeit als Selbstständiger oder in leitender Stellung höchstens zehn Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung beendet worden sein.

(3) Als ausreichender Nachweis ist auch anzusehen, wenn der Antragsteller die dreijährige Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 nicht ununterbrochen ausgeübt hat, die Ausübung jedoch nicht mehr als zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung beendet worden ist.

(4) Eine Tätigkeit in leitender Stellung im Sinne des Absatzes 1 übt aus, wer in einem industriellen oder kaufmännischen Betrieb des entsprechenden Berufszweigs tätig war

1. als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung,
2. als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht, oder
3. in leitender Stellung mit kaufmännischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

(5) Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 bis 4 erfüllt sind, ist vom Antragsteller durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftslandes zu erbringen.

Unterabschnitt 2 **Erwerb von Waffen und Munition in anderen Mitgliedstaaten;** **Verbringen und Mitnahme**

§ 28 **Erlaubnisse für den** **Erwerb von Waffen und Munition** **in einem anderen Mitgliedstaat**

Eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 des Waffengesetzes wird als Zustimmung durch einen Erlaubnisschein der zuständigen Behörde erteilt. Für die Erteilung hat der Antragsteller folgende Angaben zu machen:

1. über seine Person:
Vor- und Familienname, Geburtsdatum und –ort, Anschriften sowie Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Passes oder des Personalausweises;

2. über die Waffe:
bei Schusswaffen Anzahl, Art, Kaliber und Kategorie nach Anlage 1 Abschnitt 3 zum Waffengesetz und gegebenenfalls CIP-Beschusszeichen; bei sonstigen Waffen Anzahl und Art der Waffen;
3. über die Munition:
Anzahl, Art, Kaliber und gegebenenfalls CIP-Prüfzeichen.

§ 29
Erlaubnisse
zum Verbringen von Waffen und Munition

(1) Eine Erlaubnis oder Zustimmung nach den §§ 29 bis 31 des Waffengesetzes wird durch einen Erlaubnisschein der zuständigen Behörde erteilt.

(2) Für die Erteilung einer Zustimmung nach § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Waffengesetzes hat der Antragsteller folgende Angaben zu machen:

1. über die Person des Überlassers und des Erwerbers oder desjenigen, der die Waffen oder Munition ohne Besitzwechsel in einen anderen Mitgliedstaat verbringt:
Vor- und Familienname, Geburtsdatum und –ort, Wohnort und Anschrift, bei Firmen auch Telefon- oder Telefaxnummer, sowie Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Passes oder des Personalausweises und die Angabe, ob es sich um einen Waffenhändler oder um eine Privatperson handelt;
2. über die Waffen:
bei Schusswaffen Anzahl und Art der Waffen, Kategorie nach der Anlage 1 Abschnitt 3 zum Waffengesetz, Firma oder eingetragenes Markenzeichen des Herstellers, Modellbezeichnung, Kaliber, Herstellungsnummer und gegebenenfalls CIP-Beschusszeichen; bei sonstigen Waffen Anzahl und Art der Waffen;
3. über die Munition:
Anzahl und Art der Munition, Kategorie nach der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20), Firma oder eingetragenes Markenzeichen des Herstellers, Kaliber und gegebenenfalls CIP-Munitionsprüfzeichen;
4. über die Lieferanschrift:
genaue Angabe des Ortes, an den die Waffen oder die Munition versandt oder transportiert werden.

Die Angaben nach Satz 1 sind auch für die Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen aus einem Drittstaat nach § 29 Abs. 1 oder § 30 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes erforderlich; in diesen Fällen muss der Erlaubnisschein alle in Satz 1 genannten Angaben enthalten.

(3) Wird gewerbsmäßigen Waffenherstellern oder -händlern (§ 21 des Waffengesetzes) die Zustimmung nach § 29 Abs. 2 des Waffengesetzes allgemein zum Verbringen von Waffen und Munition von einem gewerbsmäßigen Waffenhersteller oder -händler, der Inhaber einer allgemeinen Erlaubnis des anderen Mitgliedstaats zum Verbringen von Waffen und Munition nach Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 91/47/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. EG Nr. L 256 S. 51) ist, befristet erteilt, so kann bei Schusswaffen auf die Angaben des Kalibers und der

Herstellungsnummer verzichtet werden. Auf die in Satz 1 genannten Angaben kann auch bei der Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen aus einem Drittstaat zwischen gewerbsmäßigen Waffenherstellern oder -händlern nach § 29 Abs. 1 oder 30 Abs. 1 des Waffengesetzes verzichtet werden, wenn besondere Gründe hierfür glaubhaft gemacht werden. Im Fall des Satzes 2 müssen die genannten Angaben den nach § 33 Abs. 3 des Waffengesetzes zuständigen Überwachungsbehörden bei dem Verbringen mitgeteilt werden.

(4) Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 31 Abs. 1 des Waffengesetzes hat der Antragsteller neben den in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Angaben über die Versendung der Waffen oder der Munition das Beförderungsmittel, den Tag der Absendung und den voraussichtlichen Ankunftstag mitzuteilen.

(5) Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 31 Abs. 2 des Waffengesetzes hat der Antragsteller Angaben über Name und Anschrift der Firma, Telefon- oder Telefaxnummer, Vor- und Familienname, Geburtsort und -datum des Inhabers der Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 des Waffengesetzes, Empfängermitgliedstaat und Art der Waffen und Munition zu machen. Bei dem Transport der Schusswaffen oder der Munition innerhalb der Europäischen Union zu einem Waffenhändler in einem anderen Mitgliedstaat durch einen oder im Auftrag eines Inhabers der Erlaubnis nach § 31 Abs. 2 des Waffengesetzes kann an Stelle des Erlaubnisscheins nach Absatz 1 eine Erklärung mitgeführt werden, die auf diesen Erlaubnisschein verweist. Die Erklärung muss auf dem hierfür vorgesehenen amtlichen Vordruck erfolgen und folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des Versender- und des Empfängermitgliedstaats, der Durchgangsländer, der Beförderungsart und des Beförderers;
2. über den Versender, den Erklärungspflichtigen und den Empfänger:
Name und Anschrift der Firma, Telefon- oder Telefaxnummer;
3. über die Erlaubnis nach § 31 Abs. 2 des Waffengesetzes:
Ausstellungsdatum und -nummer, ausstellende Behörde und Geltungsdauer;
4. über die vorherige Zustimmung des anderen Mitgliedstaats oder der Freistellung von der vorherigen Zustimmung:
Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde, Angabe der Waffen; ein Doppel der vorherigen Zustimmung oder der Freistellung ist der Erklärung beizufügen.
5. über die Waffen:
bei Schusswaffen Anzahl und Art der Waffen, Kategorie nach der Anlage 1 Abschnitt 3 des Waffengesetzes, Firma oder eingetragenes Markenzeichen des Herstellers, Modellbezeichnung, Kaliber, Herstellungsnummer und gegebenenfalls CIP-Beschusszeichen; bei sonstigen Waffen Anzahl und Art der Waffen;
6. über die Munition:
Anzahl und Art der Munition, Kategorie nach der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20), Firma oder eingetragenes Markenzeichen des Herstellers, Kaliber und gegebenenfalls CIP-Munitionsprüfzeichen;
7. über die Lieferanschrift:
genaue Angabe des Ortes, an den die Waffen oder die Munition versandt oder transportiert werden.

§ 30
Erlaubnisse
zur Mitnahme von Waffen und Munition
nach oder durch Deutschland

(1) Eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes wird durch einen Erlaubnisschein der zuständigen Behörde erteilt. Für die Erteilung der Erlaubnis nach Satz 1 hat der Antragsteller folgende Angaben zu machen:

1. über seine Person:
Vor- und Familienname, Geburtsdatum und –ort, Wohnort und Anschrift, bei Firmen auch Telefon- oder Telefaxnummer, sowie Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Passes oder des Personalausweises;
2. über die Waffen:
bei Schusswaffen Anzahl und Art der Waffen, Kategorie nach der Anlage 1 Abschnitt 3 zum Waffengesetz, Firma oder eingetragenes Markenzeichen des Herstellers, Modellbezeichnung, Kaliber, Herstellungsnummer und gegebenenfalls CIP-Beschusszeichen; bei sonstigen Waffen Anzahl und Art der Waffen;
3. über die Munition:
Anzahl und Art der Munition, Kategorie nach der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20), Firma oder eingetragenes Markenzeichen des Herstellers, Kaliber und gegebenenfalls CIP-Munitionsprüfzeichen;
4. über den Grund der Mitnahme:
genaue Angabe des Ortes, zu dem die Waffen oder die Munition mitgenommen werden sollen, und der Zweck der Mitnahme.

Der Erlaubnisschein für die Mitnahme von Waffen oder Munition aus einem Drittstaat muss alle in Satz 2 genannten Angaben enthalten.

(2) Bei der Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes kann die Sachkunde auch als nachgewiesen angesehen werden, wenn eine ausreichende Kenntnis der geforderten Inhalte durch einen Beleg des Staates, in dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, glaubhaft gemacht wird.

(3) Bei der Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 4 des Waffengesetzes kann die zuständige Behörde auf einzelne der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 aufgeführten Angaben verzichten, wenn diese nicht rechtzeitig gemacht werden können. Die Angaben sind der zuständigen Behörde unverzüglich nachzureichen und bei der Einreise den nach § 33 Abs. 3 des Waffengesetzes zuständigen Überwachungsbehörden mitzuteilen.

(4) Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen gestatten, dass Antragstellungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 4 des Waffengesetzes durch mehrere Personen gemeinsam auf dem hierfür vorgesehenen amtlichen Vordruck erfolgen. Im Falle des Satzes 1 sind für die Antragsteller jeweils die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 vollständig zu machen, die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3, soweit die Behörde hierauf nicht verzichtet hat.

§ 31 Anzeigen

(1) Eine Anzeige nach § 31 Abs. 2 Satz 3 des Waffengesetzes an das Bundeskriminalamt ist mit dem hierfür vorgesehenen amtlichen Vordruck in zweifacher Ausfertigung zu erstatten. Die Anzeige muss die in § 29 Abs. 5 Satz 3 genannten Angaben enthalten. Das Bundeskriminalamt bestätigt dem Anzeigenden den Eingang auf dem Doppel der Anzeige.

(2) Eine Anzeige nach § 34 Abs. 4, 1. Halbsatz des Waffengesetzes an das Bundeskriminalamt ist mit dem hierfür vorgesehenen amtlichen Vordruck zu erstatten und muss folgende Angaben enthalten:

1. über die Person des Überlassers:
Vor- und Familiennamen oder Firma, Wohnort oder Firmenanschrift, bei Firmen auch Telefon- oder Telefaxnummer, Datum der Überlassung;
2. über die Person des Erwerbers:
Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und –ort, Anschriften in Mitgliedstaaten sowie Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Passes oder des Personalausweises;
3. über die Waffen oder die Munition:
die Angaben nach § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3.

(3) Eine Anzeige nach § 34 Abs. 5 Satz 1 des Waffengesetzes an das Bundeskriminalamt ist mit dem hierfür vorgesehenen amtlichen Vordruck in zweifacher Ausfertigung zu erstatten und muss folgende Angaben enthalten:

1. über die Person des Erwerbers oder denjenigen, der eine Schusswaffe zum dortigen Verbleib in einen anderen Vertragsstaat verbringt:
Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und –ort, Wohnort und Anschrift, Beruf sowie Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Passes des Personalausweises, ferner Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde der Waffenerwerbserlaubnis;
2. über die Schusswaffe:
Art der Waffe, Name, Firma oder eingetragene Marke des Herstellers, Modellbezeichnung, Kaliber und Herstellungsnummer;
3. über den Versender:
Name und Anschrift des auf dem Versandstück angegebenen Versenders.

Beim Erwerb durch gewerbliche Unternehmen sind die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 über den Inhaber des Unternehmens, bei juristischen Personen über eine zur Vertretung des Unternehmens befugte Person mitzuteilen und deren Pass oder Personalausweis vorzulegen. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen entfällt die wiederholte Vorlage des Passes oder des Personalausweises, es sei denn, dass der Inhaber des Unternehmens gewechselt hat oder bei juristischen Personen zur Vertretung des Unternehmens eine andere Person bestellt worden ist. Wird die Schusswaffe oder die Munition einer Person überlassen, die sie außerhalb des Geltungsbereichs des Waffengesetzes, insbesondere im Versandwege erwerben will, so ist die Angabe der Erwerbserlaubnis nach Satz 1 Nr. 1 nicht erforderlich, ferner genügt an Stelle des Passes oder des Personalausweises eine amtliche Beglaubigung dieser Urkunden. Das Bundeskriminalamt bestätigt dem Anzeigenden den Eingang auf dem Doppel der Anzeige.

§ 32 Mitteilungen der Behörden

(1) Die zuständige Behörde übermittelt dem Bundeskriminalamt die Angaben nach § 29 Abs. 4 durch ein Doppel des Erlaubnisscheins.

(2) Das Bundeskriminalamt

1. übermittelt dem anderen Mitgliedstaat die Angaben nach § 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und die nach Absatz 1 erhaltenen Angaben;
2. übermittelt die von anderen Mitgliedstaaten in den Fällen des § 29 Abs. 1 und des § 30 Abs. 1 des Waffengesetzes erhaltenen Angaben sowie die von anderen Mitgliedstaaten erhaltenen Angaben über das Überlassen von Waffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 1 bis 3 (Kategorien A bis C) zum Waffengesetz oder von Munition an Personen und den Besitz von solchen Waffen oder Munition durch Personen, die jeweils ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Waffengesetzes haben, an die zuständige Behörde;
3. übermittelt die von anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen (BGBl. 1980 II S. 953) erhaltenen Mitteilungen über das Verbringen oder das Überlassen der in § 34 Abs. 5 Satz 1 des Waffengesetzes genannten Schusswaffen erhaltenen Angaben an die zuständige Behörde;
4. soll den Erwerb von Schusswaffen und Munition durch die in § 34 Abs. 5 Satz 1 des Waffengesetzes genannten Personen der zuständigen zentralen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates des Erwerbers mitteilen, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist; die Mitteilung soll die Angaben nach § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 enthalten.

(3) Die nach § 33 Abs. 3 des Waffengesetzes zuständigen Überwachungsbehörden übermitteln den zuständigen Behörden die nach § 29 Abs. 3 Satz 3 und nach § 30 Abs. 3 Satz 2 mitgeteilten Angaben.

§ 33 Europäischer Feuerwaffenpass

(1) Die Geltungsdauer des Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 6 des Waffengesetzes beträgt fünf Jahre; soweit bei Jägern oder Sportschützen in ihm nur Einzellader-Langwaffen mit glattem Lauf oder mit glatten Läufen eingetragen sind, beträgt sie zehn Jahre. Die Geltungsdauer kann zweimal um jeweils fünf Jahre verlängert werden. § 9 Abs. 1 und 2 und § 37 Abs. 2 des Waffengesetzes gelten entsprechend.

(2) Der Antragsteller hat die Angaben nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 zu machen. Er hat ein Lichtbild aus neuerer Zeit in der Größe vom mindestens 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat ohne Rand abzugeben. Das Lichtbild muss das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20 Millimeter darstellen und den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Der Hintergrund muss heller sein als die Gesichtspartie.

Abschnitt 9 **Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften**

§ 34 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 des Waffengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 oder § 22 Abs. 1 Satz 3 eine Schießübung veranstaltet oder an ihr teilnimmt,
2. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 auf einer Schießstätte schießt,
3. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 die Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen nicht überwacht,
4. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 den Schießbetrieb aufnimmt oder fortsetzt,
5. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 oder 3 oder § 22 Abs. 2 Satz 1 oder 3 oder Abs. 3 Satz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
6. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 4 das dort genannte Dokument nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
7. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 5 Einblick nicht oder nicht rechtzeitig gewährt,
8. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 das Schießen nicht beaufsichtigt,
9. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte nicht untersagt,
10. entgegen § 11 Abs. 2 eine Anordnung nicht befolgt,
11. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 eine Schießstätte betreibt oder benutzt,
12. entgegen § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 6 Satz 1 oder 2 Waffen oder Munition aufbewahrt,
13. entgegen § 17 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 5 oder § 20 Abs. 3 Satz 1, oder § 24 Abs. 3 das Buch, ein Karteiblatt oder das Verzeichnis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
14. entgegen § 17 Abs. 6 Satz 1, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 5 oder § 20 Abs. 3 Satz 1, das Buch oder ein Karteiblatt nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,
15. entgegen § 17 Abs. 6 Satz 2, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 5 oder § 20 Abs. 3 Satz 1, das Buch oder ein Karteiblatt nicht oder nicht rechtzeitig übergibt,
16. entgegen § 17 Abs. 6 Satz 3, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 5 oder § 20 Abs. 3 Satz 1, oder § 24 Abs. 4 Satz 2 das Buch, ein Karteiblatt oder das Verzeichnis nicht oder nicht rechtzeitig übergibt und nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,

17. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 den Lehrgangsplan oder das Übungsprogramm nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
18. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 4 die Durchführung einer Veranstaltung zulässt,
19. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 2 sich vom Vorliegen der dort genannten Erfordernisse nicht oder nicht rechtzeitig überzeugt,
20. entgegen § 24 Abs. 1 ein Verzeichnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
21. entgegen § 24 Abs. 4 Satz 1 das Verzeichnis nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder
22. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 1 die Durchführung eines Lehrgangs oder einer Schießübung nicht oder nicht rechtzeitig einstellt.

§ 35

Anwendung des bisherigen Rechts

Die Vorschriften der Abschnitte III und VI mit Ausnahme des § 20 sowie § 43 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970), sind weiterhin anzuwenden.

§ 36

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [einsetzen: erster Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft. Gleichzeitig treten die Erste Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970), sowie die Zweite Verordnung zum Waffengesetz vom 13. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3387) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

1. Die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) ist die zentrale Durchführungsverordnung zum neuen Waffengesetz. Im Waffengesetz steht als wesentliches Schutzgut die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Mittelpunkt (§ 1 Abs. 1, § 8 Abs. 1 des Waffengesetzes). Für die nähere Regelung und Ausgestaltung wichtiger Vorschriften bedient sich das Waffengesetz der Ermächtigung des Verordnungsgebers.

Ziel und wesentlicher Inhalt der AWaffV ist es, durch Ausführungsbestimmungen die neuen Regelungsbereiche wie die obligatorische Vorlage eines Eignungsgutachtens bei unter 25jährigen Ersterwerbern bestimmter Schusswaffen, den Ausschluss bestimmter Schusswaffen vom Schießsport oder die von der Beratung durch einen zu konstituierenden Fachbeirat begleitete Genehmigung von Schießsportordnungen näher zu konkretisieren.

Darüber hinaus werden die Regelungen zur Aufbewahrung präzisiert, konkretisiert und ergänzt. Hier hatte sich das alte Waffenrecht verbindlicher bundesrechtlicher Vorgaben weitestgehend enthalten, was sich als Schwachstelle unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung des Missbrauchs mit Waffen oder Munition gezeigt hat.

Auch wird die Abgrenzung von sportlichem Schießen, erlaubtem Verteidigungsschießen und unzulässigem kampfmäßigem Schießen gemäß den Vorgaben des neuen Waffengesetzes näher bestimmt.

Des Weiteren werden, insoweit weitgehend in Fortführung der bisherigen Rechtslage mit den durch das neue Waffengesetz erforderlichen Modifikationen, inhaltliche und verfahrensmäßige Vorgaben betreffend die Sachkunde, die Benutzung von Schießstätten und die Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen, Vorschriften für das Waffengewerbe betreffend die Fachkunde, die Führung von Büchern und die Kennzeichnung von Schusswaffen sowie Vorschriften mit Bezug zur Europäischen Union und zu Drittstaaten statuiert.

Abgerundet wird die AWaffV durch sanktionsrechtliche Normen.

2. Die AWaffV vollzieht nach der Neuregelung des Waffenrechts auf der Ebene des Parlamentsgesetzes nunmehr auf der Ebene der Rechtsverordnung in weiten Bereichen die Ablösung des alten Rechts. Die AWaffV nimmt zum einen Regelungsgegenstände der bisherigen Ersten und Zweiten Verordnung zum Waffengesetz, soweit diese nicht bereits in das Gesetz selbst übernommen worden sind, auf und löst diese bisherigen Verordnungen insoweit ab. So finden sich von der bisherigen Ersten Verordnung zum Waffengesetz die Nachfolgeregelungen des Abschnitts II nunmehr in Abschnitt 8 Unterabschnitt 2 der AWaffV, des Abschnitts IV in Abschnitt 6 Unterabschnitt 1, des Abschnitts V in Abschnitt 6 Unterabschnitt 2, des Abschnitts VII großenteils in Abschnitt 8 Unterabschnitt 2, des Abschnitts VIII in Abschnitt 1, des Abschnitts IX in Abschnitt 4 und des Abschnitts X in Abschnitt 7. Die bisherige Zweite Verordnung zum Waffengesetz erhält ihre Nachfolgeregelungen in Abschnitt 8 Unterabschnitt 1 der AWaffV.

Aus dem Abschnitt VI der bisherigen Ersten Verordnung zum Waffengesetz wird lediglich für § 20 eine Nachfolgeregelung in der AWaffV (dort Abschnitt 6 Unterabschnitt 3 § 21) getroffen. Die sonstigen Bestimmungen werden, da in ihnen der Schwerpunkt in der Verwendungsicherheit liegt, in der Beschlussverordnung geregelt werden. Dasselbe gilt für den gesamten Abschnitt III der bisherigen Ersten Verordnung zum Waffengesetz. Dem trägt auch die Fortgeltungsregelung des § 35 AWaffV Rechnung.

Keinen Vorläufer im bisherigen Waffenrecht haben, wie bereits erwähnt, die Abschnitte 2 (Nachweis der persönlichen Eignung), 3 (Schießsportordnungen; Ausschluss von Schusswaffen; Fachbeirat) und 5 (Aufbewahrung von Waffen und Munition). Hinsichtlich der Abschnitte 2 und 3 beruht dies darauf, dass im neuen Waffengesetz hierzu völlig neue Ermächtigungsgrundlagen, großenteils erst im Vermittlungsverfahren, geschaffen wurden. Die Aufbewahrung (Abschnitt 5) war nach dem alten Waffenrecht nur sehr fragmentarisch bundesrechtlich geregelt. Das neue Waffengesetz trifft hierzu bereits auf Ebene des Gesetzes (§ 36) differenzierte Regelungen, die auf dem Verordnungswege teilweise noch weiterpräzisiert bzw. ergänzt werden.

3. Das Waffenrecht ist, wie bereits erwähnt, primär im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vgl. § 1 Abs. 1, § 8 Abs. 1 des Waffengesetzes) erlassenes Ordnungsrecht, dessen Einhaltung der behördlichen Kontrolle bedarf. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, ggf. zwangsweise durchsetzbare und weitgehend bewehrte Verhaltenspflichten aufzustellen bzw. – im Vergleich zur bisherigen Rechtslage – beizubehalten. Dies schließt es aus, statt administrativer Pflichten oder Kontrollmechanismen (wie z.B. in Bezug auf die Schießsportverbände, s. Abschnitt 3 der AWaffV) bloße freiwillige Selbstverpflichtungen genügen zu lassen.
4. Durch die Einführung der bereits genannten zusätzlichen Regelungsbereiche im Vergleich zum bisherigen Recht bei weitgehender Beibehaltung der bisherigen Regelungsbereiche wird die Vollzugstätigkeit insgesamt ausgeweitet; dies ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund der bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Neuregelung des Waffenrechts dargelegten Gründe, insbesondere der im alten Recht zutage getretenen Regelungslücken und Vollzugsschwierigkeiten, erforderlich. Dieser Ausweitung ist der mit der Neuregelung des Waffenrechts bereits auf Ebene des Parlamentsgesetzes und nunmehr auf Ebene der Verordnung bewirkte Zugewinn an Transparenz und Rechtssicherheit gegenüber der alten Rechtslage gegenüberzustellen.
5. Eine Befristung dieser Verordnung kommt nicht in Betracht. Das ihr zugrunde liegende Waffengesetz selbst ist nicht befristet. Bei dem Gesetz wie bei der Verordnung steht hier die Überlegung im Vordergrund, dass die Regelung dieser komplexen, komplizierten und sicherheitsrelevanten Materie der Herausbildung von Vollzugssicherheit und -erfahrung in besonderem Maße bedarf. Hierauf sind nicht nur die mit dem Vollzug des Waffenrechts befassten Behörden, sondern letztlich auch die Personen, die Umgang mit Waffen und Munition haben, angewiesen.
6. Wie bei dem Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts selbst, so ist auch bei der AWaffV nach EU-Recht das Notifizierungsverfahren gemäß der in der Fußnote zur Überschrift angegebenen Richtlinie durchzuführen (Einleitung parallel zur Zuleitung an den Bundesrat).

7. Zu den Folgen des Rechtssetzungsverfahrens, insbesondere zu den finanziellen Auswirkungen:

a) Zum Vollzugsaufwand:

Die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung aktualisiert in den Teilen einen hier eigens auszuweisenden Vollzugsaufwand, die erst im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Neuregelung des Waffenrechts aufgenommen worden sind und die durch die Ausgestaltung in der Verordnung näher konkretisiert werden. Dies betrifft in erster Linie die Genehmigungspflicht von Schießsportordnungen einschließlich der beratenden Tätigkeit des Fachbeirats und den Ausschluss bestimmter Schusswaffen vom Schießsport sowie die Anordnung bzw. Vorlage eines Gutachtens über die geistige Eignung. In Bezug auf sonstige Kosten wird auf die amtliche Begründung zum Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts verwiesen.

Der Schwerpunkt des Vollzugs im Bereich des auf den Schießsport bezogenen Regelungskomplexes liegt beim Bund, speziell beim Bundesverwaltungsamt. Hier wird davon ausgegangen, dass die infolge der Verordnung zusätzlich anfallenden Aufgaben mit der Planstellenausstattung bewältigt werden können, die bereits auf Grund der durch das Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts zugewiesenen Zuständigkeit für die Anerkennung von Schießsportverbänden (§ 15 des Waffengesetzes) eingerichtet worden ist. Die nunmehr zusätzlich anfallenden Arbeitspensen und die Sachkosten lassen sich derzeit nicht quantifizieren. Der Zusammentritt bzw. die Beteiligung des Fachbeirats wird keine nennenswerten Mehrkosten verursachen, da die Behördenvertreter im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgabenerfüllung tätig werden und die übrigen Mitglieder ehrenamtlich tätig werden.

Der übrige Vollzugsaufwand fällt in erster Linie bei den Ländern und Gemeinden an. Durch den Vollzug der Verordnung, insbesondere im Bereich der Eignungsbegutachtung und des Vollzugs der Aufbewahrungsvorschriften, werden zusätzliche Personal- und Sachkosten entstehen, die sich derzeit ebenfalls noch nicht quantifizieren lassen.

Ein Teil der zusätzlichen Personal- und Sachkosten für Bund, Länder und Gemeinden wird durch die Erhebung von Gebühren nach der noch zu erlassenden Kostenverordnung zum Waffengesetz bzw. für die Übergangszeit bis dahin in entsprechender Anwendung der bisherigen Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostV) in der Fassung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 780) abgedeckt werden können.

b) Zu den sonstigen Kosten:

Die bei den Betroffenen durch die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in Form von zu entrichtenden Gebühren entstehenden Kosten sind derzeit nicht quantifizierbar. Sie richten sich bis zum Erlass der Kostenverordnung zum Waffengesetz nach der bisherigen Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostV) in der Fassung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 780). Hinsichtlich der zu erwartenden Kosten für die Beibringung von Eignungsgutachten wird auf die Begründung zu § 4 der AWaffV verwiesen. Die Kosten für die generell vorzulegenden Eignungsgutachten bei unter 25jährigen Ersterwerbenden bestimmter Schusswaffen werden sich demnach im Regelfall in einem durchaus vertretbaren Rahmen halten; sie betreffen im Übrigen nur einen eingeschränkten Personenkreis. Der – moderate – Ausschluss bestimmter Schusswaffen vom Schießsport wird weder das Waffengewerbe in einem bedeutsamen Umfang belasten, da er größtenteils Waffen betrifft, die schon bisher nicht (Anscheins-Kriegswaffen) oder nicht in nennenswertem Umfang (Kurzwaffen mit

geringer Lauflänge) im Schießsport Verwendung fanden. Dementsprechend werden auch Waffenbesitzer nur in geringem Umfang durch diese (entschädigungslose) Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums betroffen. Die Erhöhung der Sicherheitsanforderungen an die Aufbewahrung wird im privaten, teilweise auch im gewerblichen Bereich die Anschaffung neuer oder die Nachrüstung bereits bestehender Vorrichtungen erforderlich machen. Auch hier ist allerdings hervorzuheben, dass die neue Rechtslage ohnehin so weit wie unter Sicherheitsgesichtspunkten vertretbar auf die bereits bestehende Situation Rücksicht nimmt.

Insgesamt dürften die kostenmäßigen Belastungen für die Lebenshaltung und für die Wirtschaft gemessen an den Gesamtkosten nicht ins Gewicht fallen, so dass Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift beruht auf § 7 Abs. 2 des Waffengesetzes. Sie orientiert sich an § 29 der ehemaligen Ersten Verordnung zum Waffengesetz (1. WaffV). Eine generelle Beschränkung der Sachkunde auf Schusswaffen scheidet aus, da Ausnahmegenehmigungen des Bundeskriminalamtes den Zugang zu verbotenen Waffen eröffnen können, die keine Schusswaffen sind (Absatz 1 Nr. 1).

Wie bisher wird eine differenzierte Sachkunde verlangt. Eine umfassende Sachkunde ist bei einer Vielzahl von Berechtigten nicht erforderlich. Sie würde zudem die Ausbildung an Waffen erfordern, für deren Umgang ein Bedürfnis nicht vorliegt. So benötigen Jäger nicht zwingend eine Sachkunde für Kurzwaffen, Sportschützen mit ausschließlich „gelber Waffenbesitzkarte“ keine speziellen Kenntnisse über halbautomatische Langwaffen, Mitarbeiter von Bewachungsunternehmen in der Regel keine Langwaffenkenntnisse, Wassersportler allenfalls Kenntnisse über spezielle Signalpistolen.

Andererseits kommt dem Bedürfnis bei der Festlegung des Sachkunderahmens entscheidende Bedeutung zu. Insbesondere bei Sammlern wird einerseits der Nachweis von Schießfertigkeiten nur im Ausnahmefall notwendig sein. Auch kann sich aus einem Bedürfnis z. B. für eine technische Sammlung die Notwendigkeit einer über die Waffenart hinausgehenden Sachkunde ergeben.

Als Konsequenz einer überwiegend abgelehnten umfassenden einheitlichen Sachkunde obliegt dem Überlasser einer Waffe an einen Berechtigten gegenüber diesem eine erhöhte Sorgfaltspflicht hinsichtlich Belehrungen über den möglichen Umgang.

Neu aufgenommen ist der Nachweis ausreichender Fertigkeiten im Schießen (Absatz 1 Nr. 3). Ein derartiger Nachweis wird bislang nur im Rahmen der Jägerprüfung in Form einer Schießprüfung verlangt und dabei in der Regel beschränkt auf Langwaffen. Weitere Festlegungen hierzu bleiben der zu erlassenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vorbehalten.

Zu § 2

Die Vorschrift beruht auf § 7 Abs. 2 des Waffengesetzes und übernimmt § 30 der bisherigen 1. WaffV. Sie wurde ergänzt um Regelungen zur Wiederholung der Prüfung. Die Vorschrift ist weiterhin notwendig, weil der Regelfall des Sachkundenachweises die Prüfung vor der Behörde, d. h. eine staatliche Prüfung ist. Der Sachkundeprüfung gleichgestellte spezielle

Ausbildungen und Tätigkeiten - in der Praxis die Mehrheit der Sachkundenachweise - erfasst § 3.

Soll die Erlaubnis eine Verwendung der Schusswaffe nicht umfassen, was insbesondere bei Sammlern oder Personen, die ausschließlich Waffen verwahren oder verbringen wollen, der Fall sein kann, ist der Nachweis von Schießfertigkeiten nicht zu fordern. Da der Regelfall der Sachkundeausbildung eine spezialisierte Sachkunde ist, muss das Zeugnis entsprechende Aussagen enthalten.

Zu § 3

Die Vorschrift beruht auf § 7 Abs. 2 des Waffengesetzes. Sie entspricht im Wesentlichen § 32 der 1. WaffV.

Zu Absatz 1:

Hinsichtlich Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a waren neben der Jägerprüfung auch gleichgestellte Prüfungen aufzunehmen. Eine derartige Gleichstellung ist durch die Jägerprüfungsordnungen der Länder z. B. für die Diplomvorprüfung im Rahmen des Studiums der Forstwissenschaft oder die bestandene Prüfung im Fach Jagd und Fischerei an Fachhochschulen für Forstwirtschaft gegeben.

Hinsichtlich Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c sind konkretere Vorgaben vorgenommen worden für die Sachkundevermittlung etwa durch berufsständische Verbände sowie schulische Einrichtungen, bei denen die Vermittlung der waffenrechtlichen Sachkunde Teil einer berufsorientierten Ausbildung ist, und im Schießsport. Die Bescheinigung der Anstellungsbehörde bei dienstlich im Umgang mit Schusswaffen ausgebildeten öffentlichen Bediensteten, des Ausbildungsträgers oder des Schießsportverbandes bei sonstigen Antragstellern ermöglicht der Behörde die Feststellung des Umfangs der vermittelten Sachkunde.

Zu Absatz 2:

Die Anwendung der Regelung des bisherigen § 32 Abs. 2 der 1. WaffV hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt: Der Fragenkatalog, der bei Sachkundeprüfungen Verwendung findet, trennt nicht klar zwischen waffentechnischen und waffenrechtlichen Fragen, so dass es für die Verwaltung einen erheblichen Mehraufwand bedeutete, die waffenrechtlichen Fragen herauszufiltern. Daher ist diese bisherige Regelung nicht mehr aufgenommen worden.

Aus Gründen der Praktikabilität wird mit dieser neuen Regelung in Absatz 2 festgelegt, dass eine Anerkennung durch zuständige Landesbehörden bundesweit verbindlich ist. Für das verwaltungsinterne Verfahren der Abstimmung bedarf es ergänzender Regelungen in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

Zu Absatz 3 und 4:

Mit diesen Vorschriften werden die Durchführung und der Abschluss von Sachkundevermittlungen auf eine klare Grundlage gestellt. Die zwingende Prüfungsteilnahme eines Behördenvertreters erscheint nicht erforderlich. Jedoch muss der Behörde durch rechtzeitige Anzeige des Prüfungstermins die Teilnahme an der Prüfung mit einer Prüferfunktion, und nicht mit einer Beobachterfunktion eingeräumt werden.

Zu Absatz 5:

Bei der staatlichen Anerkennung von Schießsportverbänden wird auch deren schießsportliche Ausbildung geprüft. Von daher erscheint eine zusätzliche Anerkennung der Verbandsausbildungsgänge hinsichtlich der Sachkundevermittlung nicht geboten. Zu regeln sind nur das Prüfungsverfahren und die Beteiligung der Behörde.

Zu § 4

Ermächtigungsgrundlage ist § 6 Abs. 4 des Waffengesetzes. Das im Folgenden aufgezeigte Verfahren gilt unmittelbar in den Fällen des § 6 des Waffengesetzes; es ist sinngemäß auch in den Altfällen nach § 58 Abs. 9 Satz 1 des Waffengesetzes anzuwenden.

Schon nach dem bisherigen Waffenrecht (§ 5 Abs. 4 WaffG-alt) konnte die zuständige Behörde bei Bedenken gegen die waffenrechtliche Eignung einer Person u.a. wegen Trunksucht, Geisteskrankheit oder körperlicher Mängel verlangen, dass der Antragsteller ein amts- oder fachärztliches Zeugnis über seine geistige oder körperliche Eignung vorlegt. Nähere Ausführungsbestimmungen sind hierzu seinerzeit nicht erlassen worden. Auch über die praktische Anwendung im Einzelfall ist nichts bekannt geworden.

Künftig hat die Waffenbehörde obligatorisch bei in bestimmtem Maß gegebenen Anzeichen geistiger oder körperlicher Mängel die Beibringung eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses anzuordnen (§ 6 Abs. 2 des Waffengesetzes). Außerdem besteht künftig nach § 6 Abs. 3 des Waffengesetzes die Pflicht zur Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige Eignung für Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben (ausgenommen als Personengruppe Jäger: § 13 Abs. 2 Satz 1 des Waffengesetzes, von der Sache her: Schusswaffen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Waffengesetzes). Daher erscheint es geboten, für alle Fälle möglicher mangelnder persönlicher Eignung Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Vor dem Hintergrund, dass es einerseits in der Vergangenheit auf der Basis der bisherigen Rechtslage offenbar nur wenige ärztliche Untersuchungen wegen möglicher Eignungsmängel von Betroffenen gegeben hat, andererseits aber nunmehr grundsätzlich Antragsteller bis zum 25. Lebensjahr obligatorisch ein Gutachten über ihre geistige Eignung allein auf Grund ihres niedrigen Alters vorlegen müssen, soll das Verfahren betreffend die Feststellung der persönlichen Eignung möglichst einfach und kostengünstig gestaltet werden.

Diesen Maßgaben entspricht das Eignungsverfahren personell (vgl. § 4 Abs. 1) und inhaltlich (vgl. die weiteren Absätze des § 4).

Zu Absatz 1:

Die Nummern 1 und 2 zeichnen die in § 6 Abs. 2 und 3 des Waffengesetzes genannten Fälle nach. In beiden Fällen erfolgt die Erstellung des Gutachtens auf Kosten und durch Beauftragung nach freier Auswahl des zur Beibringung (nach § 6 Abs. 2 des Waffengesetzes) oder zur Vorlage (nach § 6 Abs. 3 des Waffengesetzes) Verpflichteten. Der Kreis der in Frage kommenden Gutachter wird festgelegt durch das Erfordernis der Sachkunde auf dem betreffenden Fachgebiet. Sowohl in den Fällen des § 6 Abs. 2 des Waffengesetzes, denen auf Grund der nun in Zweifelsfällen verpflichtend von der Behörde zu verlangenden Beibringung eines Gutachtens eine erhöhte Bedeutung zukommt, als auch in den Fällen des § 6 Abs. 3 des Waffengesetzes kommen Gutachter folgender Fachrichtungen in Betracht:

Amtsärzte; dabei ist das Gesundheitsamt als Behörde anzusehen, welches regelmäßig entweder selbst über einen sozial-psychiatrischen Dienst verfügt oder in eigener Regie einen geeigneten Gutachter aus dem Kreis der Amtsärzte einschließlich Forensiker oder der niedergelassenen Gutachter einschaltet.

Fachärzte folgender Fachrichtungen:

Psychiatrie,
Psychiatrie und Psychotherapie,
Psychiatrie und Neurologie,
Nervenheilkunde,
Kinder- und Jugendpsychiatrie,
Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie.

Psychotherapeuten, die nach dem Psychotherapeutengesetz approbiert sind, sowie
Fachärzte für Psychotherapeutische Medizin.

Fachpsychologen der Fachrichtungen Rechtspsychologie, Verkehrspsychologie und
klinische Psychologie.

Das Vorliegen der Sachkunde auf dem betreffenden Gebiet beurteilt sich nach
berufsständischen Regeln; sie beinhaltet die Erfahrung des einzuschaltenden Gutachters in
der Erstellung von Gutachten. Es empfiehlt sich, dass die Behörde – gegebenenfalls mit
Einschaltung des Gesundheitsamtes – die Empfehlung der Berufskammern /
Berufsverbände einholt,

- welche konkreten Personen als Gutachter in Frage kommen, wenn der Betroffene die
Behörde um Rat bittet, oder
- ob die Sachkunde eines vom Betroffenen benannten Gutachters bestätigt werden kann.

Zu Absatz 2:

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Fälle der behördlichen Beibringungsanordnung.

Satz 1 beschreibt wesentliche Inhalte des Tenors und der Begründung des anordnenden
Verwaltungsaktes. Besonders hervorzuheben ist, dass die Begründung in substantzierter
und für den Gutachter, der diesen Verwaltungsakt als Grundlage und –richtung seiner
Begutachtung nimmt, nachvollziehbarer Weise die Zweifel oder die Bedenken begründenden
Tatsachen darzulegen hat. Wichtig ist, dass es dabei nicht genügt, Rechtsbegriffe wie
Geschäftsunfähigkeit oder beschränkte Geschäftsfähigkeit ohne Angabe von Fakten zu
verwenden.

Satz 2 stellt per Unterrichtungspflicht über die Auftragserteilung die Einbindung der Behörde
sicher. Auf diese Weise wird auch vermieden, dass der Betroffene ohne Kenntnis der
Behörde solange auf Suche nach einem Gutachter gehen kann, bis er einen ihm willfährigen
gefunden hat (Gutachter-Shopping).

Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass nach fachlicher Beurteilung des beauftragten
Gutachters die in der Beibringungsanordnung mitgeteilten Tatsachen als nicht hinreichend
angesehen werden können. In diesem Fall kann der Gutachter von der Behörde verlangen,
die zur Begutachtung (aus seiner Sicht) erforderlichen, unter Umständen die vollständigen
Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dabei geht es nur um Unterlagen, die der Behörde
bereits zur Verfügung stehen, nicht darum, dass die Behörde im Interesse des Gutachters für
diesen Unterlagen erst beschafft. Die Vorschrift räumt aus sich heraus keine
Übermittlungsbefugnis der Behörde für die Übersendung ein. Vielmehr ist insoweit mit der
Einwilligung des Betroffenen und gegebenenfalls mit der Entbindung von der ärztlichen
Schweigepflicht zu arbeiten (Mitwirkungsobliegenheit). Weigert sich der Betroffene
gegenüber dem – von ihm beauftragten – Gutachter, diese zu erteilen, so wird sich die
Erstellung eines dem Betroffenen günstigen Gutachtens verbieten.

Satz 4 regelt die Pflicht des Gutachters, sich von den Unterlagen zu entlasten. Dies betrifft die übersandten Unterlagen, aber auch davon selbst gefertigte Auszüge, Abschriften und dergleichen. Eventuell von der Behörde übersandte Original-Aktenstücke sind selbstverständlich zurückzugeben.

Zu Absatz 3:

Das „Hausarztverbot“ soll die Neutralität des Gutachters sicherstellen und der Gefahr von Gefälligkeitsbescheinigungen entgegenwirken. Satz 3 stellt klar, dass die Einbindung des Hausarztes nicht ausgeschlossen werden soll, wenn sie nach den Regeln des Fachs (lex artis) zur Erstellung des Gutachtens als sinnvoll oder geboten erscheint. Die Durchführung der Konsultation hängt von der Erfüllung der Mitwirkungsobliegenheit des Betroffenen ab; auf die Ausführungen oben zu Absatz 2 Satz 3 wird verwiesen.

Zu Absatz 4:

Satz 1 stellt sicher, dass sich der Gutachter im Rahmen der Begutachtung, und zwar in beiden Fällen (im Sinne des § 6 Abs. 2 und 3 des Waffengesetzes) der Begutachtung, einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen zu verschaffen hat; Begutachtungen nach bloßer Aktenlage oder unter bloßer Zusammenführung von Zuarbeiten anderer Hilfspersonen des Gutachters werden damit ausgeschlossen.

Satz 2, 1. Halbsatz gibt dem Gutachter auf, eine klare Aussage zu treffen; dabei geht es – dem Ziel des Gutachtens entsprechend, ungeeignete Personen vom Umgang mit Waffen oder Munition auszuschließen – um eine Negativprognose (Aussage über die Nichteignung). Für die Nachvollziehbarkeit des Ergebnisses der Begutachtung durch die zuständige Waffenbehörde ist es grundsätzlich erforderlich, dass – allgemeinverständlich und in groben Zügen das gutachterliche Vorgehen offen legend – die Untersuchungsmethode aufgezeigt wird (2. Halbsatz). Diese Offenlegung verpflichtet nicht die Waffenbehörde - die damit fachlich überfordert wäre -, das methodische Vorgehen des Gutachters auf seine Übereinstimmung mit den fachlichen Regeln (lex artis) hin zu überprüfen; sie verpflichtet den Gutachter und dient der Nachprüfbarkeit etwa im Streitfall durch die Gerichte. Allerdings ist es die Waffenbehörde, die letztlich die rechtlich relevante Entscheidung über das Vorliegen der Eignung zu treffen hat; weil es daher keinen Anerkennungsautomatismus hinsichtlich des Ergebnisses eines Gutachtens geben kann, muss sie in groben Zügen mit der Möglichkeit der „Parallelwertung in der Laiensphäre“ und gegebenenfalls weiterer Rückfragen beim Gutachter den Weg zum Ergebnis des Gutachters nachvollziehen können.

Satz 3 enthält eine Sonderbestimmung betreffend Gutachten bei unter 25jährigen (Fall des § 6 Abs. 3 des Waffengesetzes). Hier wird durch die Verordnung ein zweistufiges Verfahren zugrunde gelegt. Die erste Stufe besteht in der Durchführung und Auswertung von anerkannten Testverfahren, wobei es hier darauf ankommt, eine Aussage über geistige Mängel, bezogen auf den Umgang mit großkalibrigen Schusswaffen, zu treffen. Dabei ist geistige Reife als geistig-seelischer Entwicklungszustand zu verstehen, der sowohl emotionale als auch intellektuelle Komponenten enthält, aber von einer charakterlichen Beurteilung abzugrenzen ist. Entscheidend ist, dass in diesen Fällen kein tatsächlich zutage getretenes oder unterstelltes auffälliges Verhalten, sondern das bloße Altersstadium den Anlass der Begutachtung gibt. Bei Ablegen eines Tests in der ersten Stufe, bei dem es sich regelmäßig um ein standardisiertes Verfahren handeln wird, genügt zur Erfüllung der Verpflichtung des Satzes 2, 2. Halbsatz die Angabe des Testverfahrens mit seiner gebräuchlichen Bezeichnung. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in Österreich mehrjährige Erfahrungen vorliegen; dort wird mit standardisierten Tests im Antwort-Wahl-Verfahren gearbeitet, wobei das dortige Waffenrecht einen Kostenansatz von früher 2 500 österreichischen Schillingen (ca. 180 Euro) vorsieht. Die Spitzenorganisationen und Berufsfachverbände der Psychologen und Psychiater halten für die erste Stufe einen Kostenansatz von 150 Euro zuzüglich Sachkosten (Kopien, Versand- oder Materialkosten) für realistisch und angemessen.

Satz 4 betrifft die – nur ausnahmsweise durchzuführende - zweite Stufe der Untersuchung.

Zu Absatz 5:

Die Bestimmung stellt sicher, dass säumiges Verhalten des Betroffenen bei der Beibringung des Gutachtens zu seinen Lasten geht; nicht zu seinen Lasten gehen Verzögerungen, die sich aus dem Verantwortungsbereich des Gutachters oder der Behörde (etwa bei der Bereitstellung und Übersendung der angeforderten weiteren Unterlagen) ergeben. Eine Erstreckung dieser Vorschrift auf die Fälle des § 6 Abs. 3 des Waffengesetzes ist überflüssig, weil die Nichtvorlage des Gutachtens in diesem Fall ohne Weiteres die Versagung der beantragten Erlaubnis zur Folge hat.

Zu Absatz 6:

Die Bestimmung über den so genannten „Amtsbonus“ für Dienstwaffenträger trifft eine besondere Regelung über die Vorlage und Anerkennung: Bestimmte dienstliche Bescheinigungen, aus denen zugleich erkennbar wird, dass sie das Ergebnis von Auswahl- und Testverfahren mit vergleichbarer Zielsetzung durch entsprechend qualifiziertes Personal im Amtsbereich sind und insoweit auf vergleichbaren Gutachten beruhen, werden als Ersatzbescheinigungen akzeptiert. Die Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass es zu einem schwer erträglichen Wertungswiderspruch führen würde, einerseits unter 25jährigen Personen den uneingeschränkten Umgang mit Dienstwaffen (die Waffen gerade im Sinne des § 6 Abs. 3 des Waffengesetzes sind) zu gestatten, andererseits für den Privatbesitz von der Vorlage eines privaten Gutachtens über die geistige Eignung abhängig zu machen. Denn der Dienstherr muss sicherstellen, dass er nur solchen Personen den uneingeschränkten Umgang mit Dienstwaffen gestattet, bei denen er sich in geeigneter Weise von ihrer hinreichenden Reife hierfür vergewissert hat.

„Dienstwaffenträger“ sind insbesondere Polizisten. „Uneingeschränkter Umgang“ bedeutet, dass der Dienstwaffenträger die Befugnis zum Umgang nicht nur im dienstlichen Bereich im engeren Sinne hat, sondern insbesondere auch zur Mitnahme in den und Aufbewahrung im privaten Bereich hat; dieser kann gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 des Waffengesetzes Polizeibediensteten und Bediensteten der Zollverwaltung mit Vollzugsaufgaben eingeräumt werden. Bei einem in diesem Sinne uneingeschränkten Umgangsrecht ist eine Äquivalenz zwischen dem Dienstwaffentragen und dem in § 6 Abs. 3 des Waffengesetzes geregelten Fall des privaten Besitzens gegeben.

Nicht anwendbar ist diese Begünstigung auf Soldaten. Ein Soldat ist lediglich dazu befugt, seine Dienstwaffen im Dienst bzw. Einsatz unter Aufsicht und im Umfeld der Truppe zur Ausführung eines soldatischen Auftrags zu führen. Die Untersuchungen und Auswahlverfahren sowie die Ausbildung des Soldaten sind am militärischen Einsatz ausgerichtet; es wird trainiert, wie die Waffe unter gegebener militärischer Gesamtlage und Zielsetzung, nach vorliegendem Befehl, im Bewusstsein des militärischen Unterstellungsverhältnisses, regelmäßig in Anwesenheit von Kameraden, also in einem grundlegend anderen Zusammenhang und einer anderen Rolle als im privaten Bereich, eingesetzt werden soll. Das für den militärischen Bereich zuständige und verantwortliche Bundesministerium der Verteidigung hat ausdrücklich und dezidiert das öffentliche und insbesondere das Interesse der Bundeswehr an einer Hereinnahme der Soldaten in den „Amtsbonus“ verneint.

Zu § 5

Die Vorschrift beruht auf § 15 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 WaffG.

Zu Absatz 1:

Die Regelung fasst als Rahmenvorschrift die Mindestanforderungen zusammen, die eine Schießsportordnung enthalten muss. Durch die Verweisung in Nummer 3 und 4 auf die §§ 6 und 7 werden auch die dort geregelten Verbote bestimmter Schusswaffen und Schießübungen im Schießsport nochmals besonders hervorgehoben. Konsequenz der Regelungen über die Genehmigung von Schießsportordnungen im Gesetz und in der Verordnung ist, dass in Vereinen und Verbänden organisierter Schießsport außerhalb der Regelungen solcher genehmigter Schießsportordnungen grundsätzlich unterbunden wird: Schießsportverbände ohne eigene genehmigte Schießsportordnung und Schießsporttreibende, die keinem Verband oder Verein angehören, sollen nicht besser gestellt sein als Sportschützen mit genehmigter Schießsportordnung. Daher sollen sie Schießsport mit privateigenen Schusswaffen nur entsprechend genehmigten Sportordnungen ausüben dürfen, d.h. nur insoweit kann ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition anerkannt werden. Grundlegende Regelungen enthält die Bestimmung des § 9, der generell das Schießen auf (ggf. kommerziell betriebenen) Schießstätten regelt.

Die Regelungsbefugnis beschränkt sich nicht auf Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz erlaubnispflichtig ist, denn § 27 Abs. 3 des Waffengesetzes umfasst auch den Schießsport von Kindern und Jugendlichen mit Druckluftwaffen.

Schießsportdisziplinen in Schießsportordnungen der Verbände sollen nur genehmigt werden, wenn für jede beantragte Schießdisziplin grundsätzlich die tatsächliche Ausübung auf entsprechend zugelassenen Schießstätten für den Verband gewährleistet ist; eine Auflistung aller durch den Verband genutzten Schießstätten ist in diesem Zusammenhang aber nicht erforderlich. Die Zulässigkeit der Schießsportdisziplin kann für den gesamten Zuständigkeitsbereich des Verbandes gelten, die Frage des Bedürfnisses für hierzu notwendige Waffen der einzelnen Sportschützen hängt dagegen vom regionalen Vorhandensein einer entsprechenden Schießstätte zur regelmäßigen Ausübung dieser Schießsportdisziplin ab.

Zu Absatz 2:

Die Bestimmung sichert dem Bundesverwaltungsamt den Erhalt aller für die Prüfung erforderlicher Informationen auch mit Blick auf die Regelungen des Waffengesetzes selbst.

Zu Absatz 3:

Die Regelung soll die Entwicklung neuer Schießsportdisziplinen ermöglichen; Abweichungen von genehmigten Disziplinen können daher zeitlich befristet und in der Regel regional begrenzt von einem Verband zugelassen werden. Nach Satz 3 der Vorschrift wird dem Bundesverwaltungsamt auf der Grundlage vorgeschriebener Anzeigen die Möglichkeit gegeben, bei begründeten Bedenken gegen die Vorhaben einzuschreiten.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 stellt zunächst klar, dass das Schießen zu Trainingszwecken nicht den Festlegungen der Disziplinen der Sportordnung entsprechen muss, wobei uneingeschränkt insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und auch die Verbote der §§ 6 und 7 beachtet werden müssen. Ebenso soll diese Möglichkeit für regional und örtlich sehr unterschiedliche, aber dennoch weit verbreitete Schießsportveranstaltungen im Einzelfall erhalten bleiben, bei denen ausnahmsweise in Abweichung von den Disziplinen der festgelegten Sportordnungen z.B. auf andere Ziele (Ehrenscheiben, Luftballons), auf andere Entfernungen oder mit anderer Visiereinrichtung geschossen wird. Aus dem so nach Absatz 4 zulässigen sportlichen Schießen kann allerdings kein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz besonderer bzw. zusätzlicher Schusswaffen hergeleitet werden.

Zu § 6

Nach § 15 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 WaffG ist das Bundesministerium des Innern ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Schießsports Vorschriften über die Anforderungen und Inhalte der Sportordnungen zum sportlichen Schießen zu erlassen und insbesondere zu regeln, dass vom Schießsport bestimmte Schusswaffen wegen ihrer Konstruktion, ihrer Handhabung oder Wirkungsweise ganz oder teilweise ausgeschlossen sind. Diese Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das jagdliche Schießen.

Zu Absatz 1:

In der Vergangenheit hat eine häufig nicht ausreichend vorhandene waffentechnische und schießsportliche Sachkenntnis von Waffenbehörden einerseits, ein sehr großzügiges Verständnis des Grundsatzes der Autonomie des Sports andererseits dazu geführt, dass heute im Schießsport Schießdisziplinen offenbar nahezu für alle Schusswaffen angeboten werden, sofern es sich nicht um verbotene Schusswaffen handelt.

Unter Abwägung des Interesses der Allgemeinheit an einer Limitierung des Erwerbs und des Besitzes insoweit erlaubnispflichtiger Schusswaffen einerseits und des Interesses des Einzelnen an der Ausübung des Hobbys „Schießsport“ andererseits wird daher der Schießsport im Grundsatz wie folgt beschränkt:

Nr. 1:

Hierdurch werden Kurzwaffen vom Schießsport ausgeschlossen, die auf Grund ihrer geringen Länge leicht verdeckt getragen werden können und daher zudem einen hohen Tragekomfort aufweisen; die darin begründete überraschende, effektive und rasche Einsetzbarkeit bedingt eine besonders hohe Missbrauchsgefahr. Andererseits verringert die kurze Lauflänge die Präzision und damit den Grad der Eignung für das sportliche Schießen.

Nr. 2:

Der Verzicht des neuen Waffengesetzes auf ein Verbot von Anscheins-Kriegswaffen könnte zu der aus Sicherheitsgründen unerwünschten Reaktion des Marktes führen, im Schießsport verwendete Schusswaffen optisch wie Kriegswaffen zu gestalten; die Drohwirkung derartiger Waffen sowie das Eskalationsrisiko in polizeilichen Einsatzlagen bei Missbrauchsfällen sind erhöht, andererseits sind berechnete Belange des Schießsports allenfalls dann mit Blick auf eine zulässige Verwendung solcher Schusswaffen gegeben, wenn solche Schusswaffen für den Schießsport tatsächlich geeignet sind. Vor diesem Hintergrund wird mit der Regelung der Nr. 2 eine Abgrenzung anhand technischer Kriterien vorgenommen, die sich an der genannten Trennlinie orientiert. Eine Beschränkung des Ausschlusses durch § 6 AWaffV erscheint insofern auf halbautomatische Kurz- und Langwaffen ausreichend und zweckmäßig. Nach aktuellem Recht gelten Einzellader- und Repetierwaffen grundsätzlich nicht mehr als Kriegswaffen und selbst bei den voll- oder halbautomatischen Schusswaffen ist die Kriegswaffeneigenschaft entfallen, wenn deren Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden ist. Die Verwendung von Einzellader- oder Repetierwaffen, die den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe erwecken, für Zwecke des sportlichen Schießens erscheint - auch im Hinblick auf ihre geringere Gefährlichkeit gegenüber den halbautomatischen Waffen - tolerierbar. Im Einzelnen:

Nr. 2 Buchstabe a:

Beim ernsthaften Schießen mit Selbstladelangwaffen finden nur Waffen Verwendung, deren Lauflänge standardmäßig mindestens 42cm erreicht. Im Wesentlichen nur die Kurz- oder Kompaktausführungen verfügen über kürzere Läufe. Beide sind zum sportlichen Schießen nur wenig oder gar nicht geeignet.

Nr. 2 Buchstabe b:

Des Weiteren sind so genannte Bul-Pup-Waffen, also Waffen, bei denen sich das Magazin hinter der Abzugseinheit befindet, nicht zulässig. Diese haben eine extrem geringe Gesamtlänge. Sie finden beim Schießsport keine sinnvolle Verwendung. Insbesondere ist ihr Abzugswiderstand bauartbedingt zum sportlichen Schießen zu hoch.

Nr. 2 Buchstabe c:

Unter dieses Verbot fallen insbesondere alle Abkömmlinge von Maschinenpistolen. Gerade die Nichtverwendung von Maschinenpistolenabkömmlingen beim sportlichen Schießen ist unstrittig.

Nr. 3:

Beim sportlichen Schießen mit Selbstladelangwaffen gilt als allgemeine Serienhöchstgrenze die Abgabe von 10 Schuss. Zugleich spielt gerade die Magazingröße beim äußeren Erscheinungsbild als Anscheinswaffe die entscheidende Rolle. Beim Militär werden dagegen Magazine mit einer Kapazität von mindestens 20, zumeist sogar von 30 Schuss verwendet; daher führt die Benutzung von 10 Schuss-Magazinen zu einer deutlichen Abgrenzung beim äußeren Anschein. Die Festlegung in der Verordnung führt dazu, dass die Schießsportverbände ihre Sportordnungen entsprechend ausrichten müssen.

Zu Absatz 2:

Diese Vorschrift hat lediglich klarstellende Funktion.

Zu Absatz 3:

Mit dem prinzipiellen Ausschluss bestimmter Waffen nach Absatz 1 vom Schießsport soll ein unkontrollierter Erwerb praktisch aller (nicht verbotenen) Schusswaffen zum Zwecke des Schießsports verhindert werden. Dies schließt aber nicht aus, dass verbandsbezogen durch das Bundesverwaltungsamt unter Beteiligung des Fachbeirats einzelne Arten derartiger Waffen unter sorgfältiger Abwägung ihrer Schießsporttauglichkeit und ihrer Verwendung im nationalen oder internationalen Schießsport einerseits, der Belange der öffentlichen Sicherheit andererseits zum Schießsport zugelassen werden können.

Zu § 7

Die Vorschrift beruht auf § 15 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 WaffG.

Zu Absatz 1 und 2:

Mit der Regelung sollen neben den bereits bestehenden Verboten des § 15 Abs. 6 Satz 2 des Waffengesetzes Disziplinen vom Schießsport ausgeschlossen werden, die in besonderem Maße über den Zweck der zielsicheren Abgabe eines Schusses und des Treffens eines vorbestimmten Ziels hinaus die Übung mit sachfremden Elementen anreichern, die ihren Hintergrund nur in der Übung des Umgangs mit Schusswaffen zu Verteidigungszwecken oder gar zum kampfmäßigen Schießen haben können. Die Übung solcher Fertigkeiten ist von den berechtigten Interessen des Schießsports nicht mehr gedeckt.

Der Biathlonsport erfährt durch die Bestimmungen keine Einschränkung. Ebenfalls nicht ausgeschlossen werden durch die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 auch Disziplinen wie die „Olympische Schnellfeuerpistole (OSP)“ oder die „Sportpistole - Kleinkaliber“, da die Zielscheiben nicht „plötzlich und überraschend“ gedreht werden.

Zu Absatz 3:

Der Gesamtbereich des jagdlichen Schießens bleibt auf Grund der ihm eigenen Notwendigkeiten von diesen beschränkenden Regelungen ausgenommen.

Zu § 8

Die Vorschrift beruht auf § 15 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 des Waffengesetzes.

Im neuen Waffengesetz ist das dem Bundesministerium des Innern unterstehende Bundesverwaltungsamt mit der Anerkennung von Schießsportverbänden und der Genehmigung der Sportordnungen der Schießsportverbände im konkreten Einzelfall unter Hinzuziehung eines Fachbeirats von Vertretern des Bundes und der Länder sowie des Sports betraut worden (§ 15 Abs. 3 und Abs. 7 Satz 1 WaffG).

Es handelt sich um eine völlig neue, zentrale Aufgabe des Bundes aus dem Bereich der öffentlichen Sportverwaltung, die grundsätzlich von den Ländern ausgeübt wird. Vor diesem Hintergrund ist es für den Bund unerlässlich, für diese wichtige Aufgabe Lösungen auf möglichst breiter Basis unter Einbeziehung der für den Schießsport zuständigen Stellen der Länder und der (Schieß-) Sportverbände vorzubereiten.

Der Fachbeirat ist ein Gremium, das aus (namentlich zu benennenden) ständigen Mitgliedern (s. Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 5) und im Einzelfall hinzuzuziehenden weiteren Vertretern (s. Absatz 4) besteht. Auf diese Weise ist einerseits Kontinuität in der Aufgabenerledigung, andererseits die nötige Bezogenheit auf den konkret anstehenden Beratungsbedarf sichergestellt. Die Funktion des Fachbeirats, der einerseits ein – kompetentes (s. Absatz 3) – Beratungsgremium häufig in konkret-anlassbezogenen Fragestellungen, andererseits aus Gründen der eindeutigen gesetzlichen Zuständigkeits- und Verantwortungszuweisung kein Entscheidungsgremium ist, macht es überflüssig, ja kontraproduktiv, Geschäftsordnungsfragen (z.B. turnusmäßiges bzw. außerordentliches Zusammentreten, Verfahren im Sitzungsbetrieb bzw. per schriftlicher Stellungnahme, nähere Einberufungs- bzw. Beteiligungsmodalitäten, Mitwirkung an und Abgabe von Voten) auf Ebene der Verordnung zu fixieren.

Zu Absatz 1:

Der Fachbeirat wird beim Bundesministerium des Innern im Hinblick auf die Relevanz seiner Beratungstätigkeit auch für dessen Aufgaben betreffend den Schießsport angesiedelt. Auf der zu beratenden Seite nehmen an den Sitzungen des Fachbeirates Vertreter des Bundesverwaltungsamtes teil.

Zu Absatz 2:

Der Fachbeirat besteht – als ordentliche Mitglieder - auf der geschäftsführenden Seite aus dem Vorsitz (Bundesministerium des Innern) und auf der beratenden Seite aus den genannten, namentlich-persönlich bestellten (s. Absatz 5) in Nummer 1 bis 4 aufgeführten Vertretern aus dem Behörden-, Verbände- und Expertenbereich.

Zu Absatz 3:

Diese Bestimmung dient der Gewinnung und Sicherstellung des notwendigen Sachverständigen. Sie gilt für die ständigen Mitglieder, aber auch für die nach Absatz 4 hinzugezogenen Vertreter und Sachverständigen.

Zu Absatz 4:

Die in Satz 1 eröffnete Möglichkeit zur Hinzuziehung weiterer Personen, sei es regelmäßig oder im Einzelfall, dient der Versammlung des für die zu beurteilenden Fragen kompetenten Sachverständigen. Dabei können neben rein schießsportlichen Fragestellungen auch waffentechnische oder übergreifende Fragen (beispielsweise an der Schnittlinie von Schießsport und jagdlichem Übungs- oder Wettkampfschießen) auftreten. Hier kann es sich insbesondere empfehlen, Vertreter des Waffengewerbes oder des Deutschen Jagdschutz-Verbandes hinzuzuziehen.

Satz 2 räumt für den Fall, dass ein nicht oder noch nicht anerkannter Schießsportverband seine Sportordnung zur Genehmigung vorlegt, diesem „rechtliches Gehör“ ein, und zwar vor einem Gremium, in dem nicht nur die eigentlichen Entscheidungsträger, sondern umfassender Sachverstand repräsentiert sind.

Zu Absatz 5:

Diese Bestimmung regelt die Berufung der ständigen Mitglieder.

Nummer 1 überlässt die konkrete Auswahl dem Land. Insgesamt wird es hier sinnvoll sein, dass auch die für den Schießsport zuständige Behörde landesintern beteiligt wird, wenn sie nicht ohnehin mit der vorschlagenden Behörde identisch ist.

Nummer 2 betrifft die Verbände bzw. die DEVA.

Zu Absatz 6:

Für die nichtbehördlichen Mitglieder des Fachbeirats, also die ständigen Mitglieder nach Absatz 2 wie die sonst Hinzugezogenen nach Absatz 4, ist die dortige Betätigung ehrenamtlich.

Zu § 9

Die Vorschrift beruht auf § 27 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 WaffG.

Mit der Regelung, die für alle Arten von Schusswaffen gilt, wird der grundsätzliche Rahmen abgesteckt, in dem auf erlaubnispflichtigen (ggf. ganz oder teilweise kommerziell betriebenen) Schießstätten das Schießen gestattet ist. Im Einzelfall wird auf der Grundlage dieser Bestimmung durch die Waffenbehörde zu entscheiden sein, wie weit eine Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes reichen soll.

Zu Absatz 1:

Satz 1 Nr. 1:

Hierdurch wird gewährleistet, dass Inhaber waffenrechtlicher Besitzerlaubnisse im Rahmen des dem Besitz zugrunde liegenden Bedürfnisses den Gebrauch ihrer Schusswaffen oder solcher gleicher Art auf Schießstätten üben bzw. solche Schusswaffen testen können. Zu denken ist hier insbesondere an Inhaber waffenrechtlicher Besitzerlaubnisse als gefährdete Personen, Büchsenmacher oder Jäger, die zum jagdlichen Übungsschießen mit eigener Waffe die Schießstätte benutzen möchten.

Satz 1 Nr. 2:

Die Bestimmung gestattet naturgemäß das in den Bestimmungen des Waffengesetzes und der Verordnung zulässige sportliche Schießen, die zur Erlangung der Sachkunde erforderlichen Übungen, die jagdliche Ausbildung und die Ausbildung bzw. Übung der Verteidigung mit Schusswaffen.

Satz 1 Nr. 3:

Hier werden die Fälle behandelt, in denen auf kommerziell betriebenen Schießstätten außerhalb der in Nummern 1 und 2 genannten Sachverhalte das Schießen zulässig ist. Zu denken ist hier etwa an Personen, die (noch) keine eigene Schusswaffe besitzen (können), oder aber an Personen, die zur Belustigung auf ortsfesten oder ortsveränderlichen Schießanlagen schießen möchten. Zur Verhinderung einer Aushöhlung der Bestimmungen der Verordnung über das sportliche Schießen muss die Regelung zunächst auf die dort zulässigen Schusswaffen begrenzt sein.

Satz 2:

Hier wird klargestellt, dass Übungen im Sinne des § 7 nur in den Fällen gestattet werden, in denen diese im Rahmen von Ausbildungen erforderlich sind; durch die Verweisung auch auf § 7 Abs. 3 bleibt die dort vorgenommene Freistellung des Trainings im jagdlichen Schießen unberührt.

Satz 3 statuiert eine durch § 35 bewehrte Überwachungspflicht.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 gibt der Behörde den ausreichenden Spielraum, in besonders begründeten Fällen von den Bestimmungen der Verordnung Ausnahmen zuzulassen; das Verbot des § 27 Abs. 7 Satz 1 des Waffengesetzes bleibt hiervon unberührt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung berücksichtigt, dass Behörden und deren Bedienstete auch private bzw. öffentliche Schießstände nutzen können müssen.

Zu § 10

Die Vorschrift beruht auf § 27 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 des Waffengesetzes. Sie entspricht im Wesentlichen dem § 34 der 1. WaffV. Neben die Zuverlässigkeit tritt wegen der Ausdifferenzierung im neuen gegenüber dem bisherigen Waffengesetz die persönliche Eignung.

Zu Absatz 3:

Die Bestimmung berücksichtigt die besonderen Gegebenheiten bei schießsportlichen oder jagdlichen Vereinigungen, die häufig die Aufsicht durch ehrenamtlich tätige Personen ausführen lassen müssen, wobei die Aufsicht nicht in gleichem Umfang wie etwa auf kommerziell betriebenen Schießstätten vorausplanend und konstant organisiert werden kann. Die hier eingeräumte Erleichterung kann bei Schießsportvereinen jedoch nur unter der Voraussetzung ermöglicht werden, dass der Verein einem anerkannten Verband angehört und daher eine erhebliche Gewähr für die Durchsetzung der Sicherheitsbestimmungen durch den Verband gegenüber den angeschlossenen Vereinen besteht.

Eine neue Komponente ist die Einbeziehung der Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen, die § 27 Abs. 3 des Waffengesetzes vorsieht. Absatz 5 regelt, dass die Obhut nicht unbedingt mit der – unmittelbaren – Aufsicht beim Schützen gleichzusetzen ist. Entscheidend ist, dass eine derart qualifizierte Aufsichtsperson vor Ort ist, die die altersgemäße Heranführung der Kinder und Jugendlichen an das Schießen beobachtet und die gegebenenfalls auch insbesondere bei der Lösung von Krisen- oder Pannenfällen während des Schießbetriebs in

altersgerechter Weise eingreifen kann. Die unmittelbare Aufsicht bei jedem Schützen, der Kind oder Jugendlicher ist, würde insbesondere kleine Vereine überfordern, eine entsprechende Anzahl qualifizierter Aufsichtspersonen bereitzustellen, bzw. den Schießbetrieb faktisch lahm legen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 überantwortet die Durchführung der Qualifizierung für Aufsichten allgemein oder für zur Kinder- und Jugendarbeit geeigneter Aufsichtspersonen den Jagd- bzw. den anerkannten Schießsportverbänden. Bei Schießsportverbänden sind die Qualifizierungsrichtlinien Bestandteil des Anerkennungsverfahrens (vgl. auch § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Waffengesetzes).

Zu Absatz 7:

Die Regelung nimmt ortsveränderliche Schießstätten, die dem Schießen zur Belustigung mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, dienen (Schießbuden auf Jahrmärkten usw.) und die bislang nicht dem Waffenrecht unterlagen, von den Vorschriften des § 10 Abs. 1 bis 6 aus. Hiervon unberührt bleiben Anforderungen nach anderweitigen Vorschriften wie beispielsweise dem Gewerberecht. Darüber hinaus enthält § 27 Abs. 6 des Waffengesetzes selbst eine Spezialregelung zur Aufsicht von Kindern.

Zu § 11

Die Vorschrift beruht auf § 27 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 des Waffengesetzes. Sie entspricht in Absatz 1 und 2 im Wesentlichen dem § 35 der bisherigen 1. WaffV.

Zu Absatz 1:

Zu den Pflichten der Aufsichtspersonen gehört neben der Sorge für die Einhaltung der primären Sicherheitserfordernisse selbstverständlich auch die Gewährleistung der Beachtung der grundsätzlich den Erlaubnisinhaber treffenden gesetzlichen Pflichten des § 27 Abs. 3 oder 6 (besondere Anforderungen beim Schießen durch Kinder und Jugendliche bei ortsfesten oder ortsveränderlichen Schießstätten).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 trägt einem praktischen Bedürfnis Rechnung. Beispiele hierfür sind Büchsenmacher beim Einschießen von Waffen, Kaderschützen beim Schießtraining oder Schießausbilder bei der Funktionsprüfung einer Waffe. Allerdings ist zu verlangen, dass die allein ohne Aufsicht Schießenden selbst die Qualifizierung als Aufsicht haben. Nur auf diese Weise ist gewährleistet, dass sie ohne (Selbst-) Gefährdung etwa im Falle der Funktionsstörung einer Waffe sach- und situationsgerecht reagieren. Es reicht in diesem Zusammenhang aus, dass der Ausschluss der Anwesenheit einer weiteren Person nur für dem benutzten Schießstand selbst sichergestellt werden muss, sich aber nicht auf räumlich abgetrennte weitere Bereiche (z.B. Vereinsheim, weitere abgetrennte Schießstände etc.) bezieht.

Zu § 12

Die Vorschrift beruht auf § 27 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 des Waffengesetzes. Sie entspricht im Wesentlichen § 37 der 1. WaffV.

Zu § 13

Die Vorschrift beruht auf § 36 Abs. 5 des Waffengesetzes.

Zu Absatz 1:

Satz 1:

Die Bestimmung setzt für – im Erwerb und Besitz erlaubnispflichtige - Kurzwaffen und für bestimmte verbotene Waffen, die insbesondere auf Grund einer Ausnahmegewilligung nach § 40 Abs. 4 des Waffengesetzes besessen werden dürfen, in Parallelität zu den Langwaffen eine Stückzahl von 10 als Obergrenze für die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis des Standards DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 bzw. eines vergleichbaren EWR-Standards oder des durch § 36 Abs. 2 Satz 1 des Waffengesetzes gleichgestellten Standards der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 fest. Unterschreitet das Gewicht oder der Abrisschutz durch eine entsprechende Verankerung 200 kg, so beträgt die Obergrenze eine Stückzahl von 5; diese letztere Obergrenze entspricht den auf der Grundlage des bisherigen Rechts gegebenen Empfehlungen.

Satz 2:

Die Regelung enthält eine Alternative bei Überschreiten der Obergrenze: Entweder werden die mehr als 10 (bzw. 5) Waffen in einem Sicherheitsbehältnis des nächsthöheren Widerstandsgrades der DIN/EN-Norm aufbewahrt (Standardsteigerung), oder es muss im 10er (bzw. 5er) Schritt eine Mehrzahl von Behältnissen nach Satz 1 vorgehalten werden (Kumulation). In beiden Fällen enthält sich die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 weiterer Höchstmengenbegrenzungen.

Zu Absatz 2:

Diese Vorschrift enthält die Ergänzung bzw. Fortsetzung des § 36 Abs. 2 Satz 2 des Waffengesetzes. Sie stellt, ebenso wie Absatz 1 für die dort genannten Waffen, die Standardsteigerung neben die Kumulation. Als Standardsteigerung gegenüber der Sicherheitsstufe A nach VDMA wird der Grundstandard für Kurz- und verbotene Waffen nach Absatz 1 Satz 1 anerkannt. Die alternative Kumulation erfolgt im – von § 36 Abs. 2 Satz 2 des Waffengesetzes für Langwaffen vorgegebenen – 10er Schritt.

Zu Absatz 3:

Für die Aufbewahrung von Munition wird ein nicht klassifiziertes Behältnis als ausreichend angesehen.

Zu Absatz 4:

Dieser Absatz regelt die Zusammen- bzw. Getrenntaufbewahrung von Schusswaffen und Munition und konkretisiert damit § 36 Abs. 1 Satz 2 des Waffengesetzes. Satz 1 erkennt weiterhin die bereits marktgängigen „Jägerschränke“ an, bei denen in einen Schrank der Sicherheitsstufe A für die Langwaffen ein Innenfach der Sicherheitsstufe B für die Munition und die Kurzwaffen eingebaut ist. In diesem Innenfach dürfen Kurzwaffen und Munition – unabhängig davon, ob die Munition zu den Lang- oder Kurzwaffen gehört - zusammen aufbewahrt werden, da zwei Hindernisse überwunden werden müssen, um einerseits an die Langwaffen, andererseits an die Kurzwaffen und die Munition zu gelangen. Satz 2 Halbsatz 1 stellt klar, dass bei A- oder B-Schränken der Einbau eines nicht klassifizierten Stahlblechbehältnisses für die getrennte Aufbewahrung der dazugehörigen Munition ausreicht. Damit und im Zusammenhang mit der Regelung des 2. Halbsatzes wird deutlich, dass die Gleichstellungsnorm des § 36 Abs. 2 Satz 1, 2. HS des Waffengesetzes nicht ohne Weiteres auf dessen Absatz 1 erstreckt werden kann; dies ist deshalb geboten, weil Schränke des Widerstandsgrades 0 gegenüber B-Schränken einen objektiv deutlich höheren Qualitäts- und Sicherheitsstandard aufweisen und überdies in wesentlich höherem Maß sichergestellt ist, dass eine der Kennzeichnung entsprechende Normkonformität

vorliegt. Zugleich wäre es aber widersinnig, für ein innerhalb eines A- oder B-Schranks eingebautes Verwahrgelass für Munition einen höheren Standard zu verlangen als für die isolierte Aufbewahrung von Munition in einem extra Behältnis. Der 2. Halbsatz eröffnet weiterhin die – unter Sicherheitsgesichtspunkten vertretbare – Praxis, Waffen und Munition „über Kreuz“ aufzubewahren.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 füllt die Gleichwertigkeits-Klausel des § 36 Abs. 2 Satz 3 des Waffengesetzes aus. Für Waffenräume als Alternative zu den Sicherheitsbehältnissen wird auf den Stand der Technik verwiesen. Dieser lehnt sich an diejenigen technischen Vorschriften an, nach denen Handwaffen bei den Sicherheitsbehörden, beispielsweise bei der Bundeswehr im nicht gesicherten Bereich (dort: Baufachliche Richtlinien), verwahrt werden. Die Einbindung der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen wird hier nicht verpflichtend vorgeschrieben. Sie ist aber empfehlenswert. Alternativ kann auch die Einschaltung eines zertifizierten Sicherheitsunternehmens in Betracht kommen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 enthält eine Sonderbestimmung für die Aufbewahrung von Waffen in nicht dauernd bewohnten Gebäuden. Gemeint sind hiermit Gebäude, in denen nur vorübergehend Nutzungsberechtigte verweilen, z.B. – im privaten Bereich – Jagdhütten, Wochenend- oder Ferienhäuser oder –wohnungen. Regelmäßig sind derartige Gebäude gering frequentiert, befinden sich im Außenbereich und sind weniger massiv gebaut wie typische Wohnhäuser. In Abgrenzung hierzu geht die Eigenschaft als (dauerhaft) bewohntes Gebäude hingegen nicht dadurch verloren, dass sich der Nutzungsberechtigte / die Nutzungsberechtigten im Rahmen der Sozialadäquanz dort zeitweise nicht aufhalten, sei es infolge der Erledigung von Besorgungen oder Besuchen oder selbst von – nicht allzu ausgedehnten – Urlaubsabwesenheiten. Auch die Wohnungen von Pendlern, die sich einen Teil der Woche am Arbeitsort, den anderen am Hauptwohnsitz aufhalten, werden, jedenfalls in aller Regel, als bewohntes Gebäude einzustufen sein. Ebenfalls bewohnte Gebäude in diesem Sinne sind dem Publikumsverkehr zugängliche Museen.

Satz 1 erlaubt die Aufbewahrung von bis zu drei Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis nach DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I. Satz 2 lässt Abweichungen zu; die Gewährleistung eines hinreichenden Entwendungsschutzes ist in diesen Fällen einzelfallbezogen sicherzustellen, wobei einerseits die Art und Anzahl der zu verwahrenden Waffen (und gegebenenfalls Munition), andererseits die Belegenheit und Frequentiertheit sowie die sonstige Beschaffenheit des Gebäudes (baulicher Einbruchschutz, eventuell vorhandene Einbruchmeldeanlagen oder Bewegungsmelder, Entdeckungswahrscheinlichkeit eines Entwendungsversuchs und Erreichbarkeit von Polizeikräften) zu berücksichtigen sein werden; dabei soll möglichst die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle eingebunden werden.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 enthält eine besondere Bestimmung für die Aufbewahrung von Waffen- oder Munitionssammlungen. Für den – wohl regelmäßig eintretenden - Fall, dass der Sammler seine Exponate in anderer als der sonst vorgeschriebenen Weise aufbewahren will, etwa in Vitrinen oder Ausstellungsschränken, ist ein Antragsverfahren vorgesehen. Ziel ist, im Zusammenwirken von antragstellendem Sammler, kriminalpolizeilicher Beratungsstelle und Waffenbehörde eine individuelle Lösung zu finden.

Dabei ist einerseits zu beachten, ob es sich beispielsweise um eine Sammlung historischer Antikwaffen oder eine Munitionssammlung (dann nach Soll-Vorschrift niedrigere Anforderungen) oder moderner Feuerwaffen (dann nach Kann-Vorschrift höhere Anforderungen) handelt. Auch ist entscheidend, ob sich die Sammlung im Wohnhaus oder beispielsweise einem Museum befindet. Während bei der Wohnung die „passive“ Sicherung im Vordergrund stehen wird, kommt im Museum – ähnlich wie im gewerblichen Bereich, vgl. § 14 – eine stärkere Akzentuierung des aktiven Schutzes in Betracht.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 enthält eine Auffangklausel für Härtefälle. So erscheint es beispielsweise als übertrieben, vom Besitzer einer einzigen, wie etwa bei der Biathlon-Waffe sehr speziell auf den Verwendungszweck ausgelegten Kleinkaliber-Langwaffe, zwingend die Anschaffung eines A-Schranks zu verlangen.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 stellt mittelbar die Selbstverständlichkeit klar, dass die Darlegungslast für die Gleichwertigkeit von Normen anderer EWR-Mitgliedstaaten beim Verpflichteten liegt. Zur Untermauerung dieser Gleichwertigkeit kann ihm die Behörde bei begründeten Zweifeln die Beibringung einer Stellungnahme aufgeben. Kompetent für die Stellungnahme ist insbesondere das Deutsche Institut für Normung. Das schließt nicht aus, dass auch zertifizierte Firmen der Sicherheitstechnik oder eine kriminalpolizeiliche Beratungsstelle beauftragt werden können.

Zu Absatz 10:

Einem Bedürfnis der Praxis entsprechend, regelt Absatz 10, dass die gemeinschaftliche Aufbewahrung durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, zulässig ist. Dabei wird es sich in den meisten Fällen um nahe Familienangehörige handeln. Es ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit in den meisten Fällen sogar vorzugswürdig, dass ein auswärts studierendes Kind, das am Ort des Familienheims beispielsweise der Jagd oder dem Schießsport nachgeht, seine Waffen und Munition dort anstatt in der „Studentenbude“ aufbewahrt; die häusliche Gemeinschaft gilt auch dann noch als vorhanden, wenn ein naher Angehöriger, wenn auch in gewissen Abständen, regelmäßig das Familienheim aufsucht und eine jederzeitige Zutrittsmöglichkeit hat.

Zu Absatz 11:

Absatz 11 betrifft – in Abgrenzung zu Absatz 6 – die vorübergehende Aufbewahrung bestimmter Waffen oder Munition, etwa während eines Hotelaufenthalts am Ort der Jagd- oder Sportausübung oder in Jagd- oder Wettkampfpausen. Hier besteht eine Möglichkeit der Sicherung in der Beaufsichtigung als einer Form des „aktiven“ Entwendungsschutzes. Aber auch die Möglichkeit des passiven Schutzes soll eröffnet bleiben, etwa durch die Aufbewahrung einer Schusswaffe in einem (sie der Sicht entziehenden) Transportbehältnis, die Entfernung eines wesentlichen Teils und/oder die Anbringung einer Abzugsverriegelung; insoweit wird die Generalklausel des § 36 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes herangezogen. Die Wörter „angemessen“ und „erforderlich“ bringen zum Ausdruck, dass es um ein Maß des Schutzes geht, der insbesondere der Dauer der vorübergehenden Aufbewahrung und der Art und Menge der aufzubewahrenden Gegenstände Rechnung zu tragen hat.

Zu § 14

Die Vorschrift beruht auf § 36 Abs. 5 des Waffengesetzes.

Satz 1 sieht für Schützenhäuser, auf Schießstätten und im gewerblichen Bereich, die somit allesamt vom in § 13 geregelten privaten Bereich abgegrenzt werden, ein Antragsverfahren mit Vorlage eines Aufbewahrungskonzepts vor für den Fall, dass – was im Waffengewerbe regelmäßig, bei Schützenhäusern und Schießstätten nicht selten der Fall sein dürfte – die einzelfallbezogene Modifikation der konkreten Anforderungen, wie sie im privaten Bereich gelten, beabsichtigt ist. Hiermit wird verdeutlicht, dass es im Rahmen dieses Verfahrens nicht um eine völlige Gleichheit im Verhältnis zu den konkreten Anforderungen geht, wie sie im privaten Bereich gelten; dieser gibt allerdings für den im Ergebnis zu erzielenden Entwendungsschutz einen Mindestanhalt vor. So ergibt es beispielsweise keinen Sinn, in einem baulich und durch Einbruchsmeldeanlagen oder Bewegungsmelder oder sonstigen „aktiven“ Entwendungsschutz gesicherten Waffengeschäft zusätzlich zu diesen Sicherungen

zu verlangen, dass die Waffen nach Geschäftsschluss in entsprechende Sicherheitsbehältnisse umgepackt und dort verschlossen werden. Auch soll der bei Schützenhäusern bereits geübten Praxis Rechnung getragen werden, beispielsweise anstelle von VDMA-Schränken vormalige Bankschließanlagen u.ä. zu verwenden. Die Regelung bezieht auch die Fälle ein, bei denen die Aufbewahrung in einem nicht dauernd bewohnten Gebäude stattfindet.

Dabei findet die Vorlage und Anerkennung des Aufbewahrungskonzepts im Rahmen der Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis etwa nach § 21 Abs. 1 oder nach § 27 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes, gegebenenfalls auch der behördlichen Kontrolle der sicheren Aufbewahrung, also außerhalb eines eigenständigen darauf bezogenen Verwaltungsverfahrens, statt.

Satz 2 gibt der zuständigen Behörde – in Anlehnung an § 13 Abs. 6 Satz 3 – Kriterien für die Würdigung und Bewertung des Aufbewahrungskonzeptes an die Hand.

Nach Satz 3 soll, da es um einzelfallbezogene Lösungen bzw. um den Parallellfall des § 13 Abs. 6 Satz 3 geht, gemäß der bereits geübten Praxis die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle eingebunden werden.

Zu § 15

Die Vorschrift beruht auf § 22 Abs. 2 Nr. 1 des Waffengesetzes. Sie entspricht im Wesentlichen § 12 der 1. WaffV. Allerdings ist im Hinblick auf § 21 Abs. 5 des Waffengesetzes darauf hinzuweisen, dass bei Erlaubniserteilung der Fachkundenachweis nicht älter als ein Jahr sein darf. Nur so ist sichergestellt, dass eine dem Stand der Technik entsprechende Fachkunde bei Aufnahme der erlaubnispflichtigen Tätigkeit auch tatsächlich vorhanden ist.

Zu § 16

Die Vorschrift beruht auf § 22 Abs. 2 Nr. 2 des Waffengesetzes. Sie entspricht § 13 der 1. WaffV.

Zu § 17

Die Vorschrift beruht auf § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b des Waffengesetzes. Sie entspricht im Wesentlichen § 14 der 1. WaffV.

Zu § 18

Die Vorschrift beruht auf § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Waffengesetzes. Sie entspricht § 14 der 1. WaffV.

Zu § 19

Die Vorschrift beruht auf § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Waffengesetzes. Sie entspricht § 16 der 1. WaffV.

Zu § 20

Die Vorschrift beruht auf § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Waffengesetzes. Sie entspricht § 18 der 1. WaffV.

Zu § 21

Die Vorschrift beruht auf § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe a des Waffengesetzes. Sie entspricht im Wesentlichen § 20 der 1. WaffV. Nicht mehr geregelt ist die Kennzeichnung von Schussapparaten (vgl. vormals § 20 Abs. 2 Satz 4), da diese Geräte nicht mehr als Schusswaffen behandelt werden. Die Vorschrift ist jetzt in der Beschussverordnung enthalten.

Zu § 22

Die Vorschrift beruht auf § 27 Abs. 7 Satz 2 des Waffengesetzes.

Zu Absatz 1

Lehrgänge und Schießübungen zur Verteidigung sollen die Berechtigten (gefährdete Personen, Bewachungspersonal) unter möglichst praxisnahen Bedingungen im Gebrauch der Waffe, insbesondere für Fälle der Notwehr und der Nothilfe, trainieren. Allerdings verbietet § 27 Abs. 7 Satz 1 WaffG schon grundsätzlich das kampfmäßige Schießen und es soll in diesem Zusammenhang im Wege einer Negativ-Abgrenzung durch Satz 1 konkretisiert werden, dass Übungen, die nicht mehr auf die (reaktive) Abwehr unmittelbar bevorstehender oder gegenwärtiger Angriffe auf die eigene Person oder Dritte ausgerichtet sind, also nicht der Verteidigung dienen, bei Lehrgängen oder Schießübungen der genannten Art nicht geübt werden dürfen. Ausgenommen werden muss von diesem Verbot die Verwendung so genannter Mannscheiben (Satz 2), da im Rahmen der genannten Lehrgänge bzw. Übungen gerade gelernt werden muss, einen Gegner mit dem möglichst mildesten Mittel durch gezielten Schuss etwa auf einen Arm oder Fuß bei Schonung Unbeteiligter angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Satz 3 stellt die Bewehrungsfähigkeit bezüglich unzulässiger Schießübungen her.

Zu Absatz 2 bis 4

Diese Regelungen orientieren sich an § 38 der bisherigen Ersten Verordnung zum Waffengesetz. Zusätzlich aufgenommen ist in Absatz 2 die Befugnis der zuständigen Behörde, sich Lehrgangspläne oder Programmabläufe auf Verlangen vorlegen zu lassen (Satz 2). Hierdurch wird es der Behörde ausdrücklich ermöglicht, die Einhaltung insbesondere der Voraussetzungen des Absatzes 1 zu prüfen; die Überwachungsmöglichkeit vor Ort ergibt sich bereits aus § 39 Abs. 2 des Waffengesetzes. Zugleich wird dadurch, dass nach Satz 2 die zusätzliche Vorlage nur auf Verlangen gefordert wird, unnötiger Bürokratismus vermieden, der beispielsweise entstünde, wenn ein der Behörde als zuverlässig bekannter Veranstalter, der immer wieder ein gleichartiges Lehrgangsprogramm durchführt, routinemäßig und von sich aus dieses immer wieder beifügen müsste. Neu ist auch die Pflicht des Betreibers einer Schießstätte in Absatz 2 Satz 4, sich über die erfolgte Anzeige der entsprechenden Veranstaltungen zu vergewissern; die Regelung ist Konsequenz der Erfahrungen in der Vergangenheit, wonach der Veranstalter eine Anzeige häufig nicht vorgenommen hat.

Zu § 23

Die Vorschrift beruht auf § 27 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c des Waffengesetzes. Sie entspricht § 39 der bisherigen 1. WaffV.

Zu § 24

Die Vorschrift beruht auf § 27 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe d des Waffengesetzes. Sie entspricht § 40 der bisherigen 1. WaffV.

Zu § 25

Die Vorschrift beruht auf § 27 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe e des Waffengesetzes. Sie entspricht im Wesentlichen § 41 der bisherigen 1. WaffV. Zur Klarstellung wurde in Absatz 1 Satz 2 in Parallele zu § 10 Abs. 4 die – neben die Ermessensausübung nach Satz 1 tretende - ausdrückliche Handlungsverpflichtung der zuständigen Behörde zu einem verwaltungsförmlichen Vorgehen gegenüber dem Veranstalter aufgegeben.

Zu § 26

Die Vorschrift beruht auf § 47 des Waffengesetzes. Sie übernimmt die Regelung der §§ 1 und 3 der bisherigen Zweiten Verordnung zum Waffengesetz (2. WaffV). Zur Klarstellung werden in Absatz 2 Nr. 2 nunmehr auch Waffen und Munition „als Teile einer Sammlung“ und in Absatz 5 der Besitz als ebenfalls erfasste Umgangsart und Munition ausdrücklich aufgeführt.

Zu § 27

Die Vorschrift beruht auf § 22 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und auf § 47 des Waffengesetzes. Sie übernimmt die Regelung des § 2 der bisherigen 2. WaffV.

Zu § 28

Die Vorschrift beruht auf § 47 des Waffengesetzes.

In Ausfüllung des Artikels 7 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 91/477/EWG übernimmt die Bestimmung die Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 2 der bisherigen Ersten Verordnung zum Waffengesetz (1. WaffV). Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 3 der 1. WaffV sind nunmehr im Wesentlichen in das Waffengesetz übernommen worden (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Waffengesetzes).

Zu § 29

Die Vorschrift beruht auf § 47 des Waffengesetzes, insbesondere dessen Nummer 3. Sie erfolgt in Ausfüllung des Artikels 11 Abs. 1 bis 3 sowie des Artikels 15 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 91/477/EWG, soweit nach den Absätzen 1 und 2 das Verbringen aus Drittstaaten in den Geltungsbereich des Waffengesetzes betroffen ist.

Zu Absatz 1:

Er entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 9b Abs. 1 der 1. WaffV.

Zu Absatz 2:

Mit Satz 1 wird zunächst der Regelungsgehalt des § 9b Abs. 2 Satz 2 der bisherigen 1. WaffV übernommen. Durch Satz 2 gelten die Regelungen auch für ein Verbringen aus

Drittstaaten, dieses bedurfte im alten Waffenrecht keiner eigenständigen Erlaubnis, entsprechende Angaben mussten allerdings gegenüber den Überwachungsbehörden an der Grenze gemacht werden (§ 27 Abs. 4 WaffG a.F.).

Zu Absatz 3:

Durch die Regelung wird für gewerbsmäßige Waffenhersteller oder -händler ein erleichtertes Verfahren für das Verbringen von Waffen und Munition von Waffenherstellern oder -händlern in anderen Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten zur Verfügung gestellt. Bezieht sich die Erlaubnis als Zustimmung auf eine Verbringungserlaubnis des anderen Mitgliedstaats, so wird das nach Satz 1 aufgezeigte Verfahren nur dann zur Anwendung kommen, wenn die allgemeine Verbringungserlaubnis des anderen Mitgliedstaats nach Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 91/477/EWG nachgewiesen ist und somit vom Vorliegen regelmäßiger, ggf. auch befristeter Geschäftsbeziehungen ausgegangen werden kann. Die Mitteilung der zunächst entbehrlichen Angaben bei dem Verbringensvorgang selbst ist durch die Verpflichtung gemäß Art. 11 Abs. 3 und Art. 13 der Richtlinie 91/477/EWG zur Anzeige und Übermittlung aller erforderlicher Angaben sichergestellt.

Bei dem Verbringen aus Drittstaaten (Absatz 3 Satz 2) erfolgt die Kenntniserlangung und Weitergabe dieser Angaben im Rahmen der Kontrolle durch die nach § 33 Abs. 3 des Waffengesetzes zuständigen Überwachungsbehörden (Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 3); die vollständigen Angaben, die sich aus Absatz 2 der Vorschrift ergeben, sind hier in jedem Fall zu leisten, auch wenn die Waren zollrechtlich noch nicht abgefertigt sind. Eine Erlaubniserteilung im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 wird aber nur in den Fällen in Betracht kommen, in denen z.B. durch die Vorlage entsprechender längerfristiger Verträge und Bestellungen laufende Geschäftsbeziehungen zwischen einem Waffenhersteller oder -händler in Deutschland und einem solchen in dem Drittstaat nachgewiesen sind.

Für die Weitergabe der Angaben nach Satz 3 durch die Überwachungsbehörden gilt § 32 Abs. 3. Im bisherigen Waffenrecht, nach dem noch keine eigenständige Erlaubnis für das Verbringen aus Drittstaaten vorgesehen war, war gemäß § 27 Abs. 4 WaffG a.F. in Verbindung mit Nr. 27.5 und Anlage 9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz ein ähnliches Verfahren vorgesehen.

Zu Absatz 4:

Mit Absatz 4 wird der Regelungsgehalt des § 9b Abs. 2 Satz 1 der bisherigen 1. WaffV übernommen.

Zu Absatz 5:

Diese Bestimmung entspricht schließlich dem § 9b Abs. 3 und 4 der bisherigen 1. WaffV. In Satz 3 der Vorschrift sind die Angaben aufgeführt, die früher aus Anlage 4 zu der bisherigen 1. WaffV ersichtlich waren.

Die Bestimmungen der §§ 9a und 9b Abs. 2 Satz 3 der 1. WaffV finden sich nunmehr im Wesentlichen in §§ 29 bis 31 und § 38 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c des Waffengesetzes.

Zu § 30

Die Vorschrift beruht auf § 47 des Waffengesetzes, insbesondere dessen Nummer 2 und 3, hinsichtlich Absatz 2 auch auf § 7 Abs. 2 des Waffengesetzes. Sie erfolgt in Ausfüllung des Artikels 12 Abs. 1 und auch des Artikels 15 Abs. 1 der Richtlinie 91/477/EWG, soweit die Mitnahme aus Drittstaaten in den Geltungsbereich des Gesetzes betroffen ist.

Besondere Regelungen für die Mitnahme von Waffen und Munition nach Deutschland bestehen nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten für die Mitnahme von Schusswaffen und Munition durch Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen und

Sportschützen vom 28. Juni 2002, das noch der Umsetzung durch besondere Verordnung und der Ratifizierung bedarf.

Zu Absatz 1:

Eine dem § 30 entsprechende Regelung war im bisherigen Waffenrecht nur im Ansatz in § 9c der bisherigen 1. WaffV hinsichtlich der Mitnahme von Schusswaffen und Munition aus anderen Mitgliedstaaten nach Deutschland vorhanden. Nachdem nunmehr gemäß § 32 Abs. 1 WaffG – von den Ausnahmefällen des § 32 Abs. 3 bis 5 WaffG abgesehen – durchgehend Erlaubnisse für die Mitnahme von Waffen und Munition auch aus Drittstaaten vorgesehen sind, erscheint wie in den Fällen der Erlaubnisse für ein Verbringen die Präzisierung der Form der Erlaubniserteilung sowie der Angaben, die der Antragsteller hierzu zu machen hat, sinnvoll.

Zu Absatz 2:

Die Regelung ist in den Fällen von Bedeutung, in denen Personen nicht bereits durch § 32 Abs. 3 des Waffengesetzes von einer Erlaubnispflicht freigestellt sind oder die Erteilung der Erlaubnis nach § 32 Abs. 4 des Waffengesetzes an geringere Voraussetzungen geknüpft ist. Durch die Regelung wird klargestellt, dass bei der Erteilung einer Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition durch Personen aus anderen EU-Staaten oder aus Drittstaaten an die grundsätzlich erforderliche Sachkunde im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 1 des Waffengesetzes nicht zwingend die gleichen formalen Anforderungen zu stellen sind, wie dies nach § 7 des Waffengesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Abschnitts 1 dieser Verordnung sonst vorgesehen ist.

Zu Absatz 3 und 4:

Hier soll für die Fälle, in denen etwa im Vorfeld von schießsportlichen Großveranstaltungen die Vorbereitung für die Verbände und letztlich auch für die zuständigen Waffenbehörden mit großem Aufwand verbunden ist und flexibel vorgenommen werden muss, die Möglichkeit zu einer vereinfachten Erlaubniserteilung geschaffen werden. Die nach Absatz 4 zugelassene gemeinschaftliche Antragstellung ermöglicht außerdem, die Gebühren im Vergleich zu einer Einzel-Antragstellung zu ermäßigen. Für die Weitergabe der Angaben nach Absatz 3 Satz 2 durch die Überwachungsbehörden gilt § 32 Abs. 3.

Zu § 31

Die Vorschrift beruht auf § 47 des Waffengesetzes, insbesondere dessen Nummer 3.

Sie erfolgt für Absatz 1 in Ausfüllung des Artikels 11 Abs. 2 und 3 und des Artikels 13 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 91/477/EWG. Absatz 2 liegen die Artikel 7 Abs. 2, 8 Abs. 2 und 13 Abs. 2 der Richtlinie 91/477/EWG zu Grunde. Absatz 3 erfüllt die Erfordernisse nach dem Übereinkommen des Europarats vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen.

Zu Absatz 1 bis 3:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem § 28c Abs. 1 und 2 der bisherigen 1. WaffV, Absatz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 28b Abs. 2 Satz 2 der bisherigen 1. WaffV. Absatz 3 entspricht § 28 Abs. 2 und 3 der bisherigen 1. WaffV.

Die Bestimmungen der §§ 28 Abs. 1, 28b Abs. 2 Satz 1 und 28c Abs. 1 der bisherigen 1. WaffV sind im Wesentlichen in das Waffengesetz übernommen worden (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 2 und § 34 Abs. 4 und 5 des Waffengesetzes).

Die in Absatz 1 bis 3 genannten Vordrucke entsprechen grundsätzlich denen, die in der Anlage zu der bisherigen 1. WaffV für die genannten Fälle vorgesehen sind; sie sollen

künftig zusammen mit anderen Vordrucken in einer neuen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz redaktionell angepasst werden.

Zu § 32

Die Vorschrift beruht auf § 47 des Waffengesetzes, insbesondere dessen Nummer 3.

Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 und 2 erfolgen in Ausfüllung des Artikels 13 der Richtlinie 91/477/EWG; Absatz 2 Nr. 3 und 4 haben das Übereinkommen des Europarats vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen zur Grundlage.

Zu Absatz 1 und 2:

Absatz 1 entspricht dem § 28c Abs. 3 Satz 1 der bisherigen 1. WaffV. Absatz 2 Nr. 1 übernimmt den Regelungsgehalt des § 28b Abs. 2 Satz 3 und des § 28c Abs. 3 Satz 2 der bisherigen 1. WaffV, Nr. 2 den der §§ 28b Abs. 3 und 28c Abs. 4 dieser 1. WaffV; Absatz 2 Nr. 4 übernimmt die Bestimmung des § 28 Abs. 4 der bisherigen 1. WaffV. Absatz 2 Nr. 3 findet keine Entsprechung im früheren Recht, dient aber der Präzisierung der Aufgaben des Bundeskriminalamts.

Die Regelung des § 28b Abs. 1 der bisherigen 1. WaffV, die vor allem die Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 und 8 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 91/477/EWG unter dem Gesichtspunkt der erstmaligen Erfassung der dort genannten Waffen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens umsetzen, sind zwischenzeitlich entbehrlich geworden. Aus dem gleichen Grund erübrigt sich nun auch eine Differenzierung in Absatz 2 Nr. 2, wie sie bisher in § 28b Abs. 3 der bisherigen 1. WaffV zwischen dessen Satz 1 und Satz 2 vorhanden war.

Zu Absatz 3:

Die Bestimmung ergänzt die Regelungen in § 29 Abs. 3 Satz 2 und in § 30 Abs. 3 Satz 2.

Zu § 33

Die Vorschrift beruht auf § 47 des Waffengesetzes, insbesondere dessen Nummer 2 und 3.

Sie erfolgt in Ausfüllung des Artikels 1 Abs. 4 Satz 1 bis 4 der Richtlinie 91/477/EWG, für Absatz 3 im Hinblick auf die Artikel 8 Abs. 3 und 12 Abs. 2 Satz 2 dieser Richtlinie.

Die Regelungen entsprechen dem § 9d Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 der bisherigen 1. WaffV.

Die Bestimmungen der §§ 9c und 9d Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der bisherigen 1. WaffV sind im Wesentlichen in das Waffengesetz übernommen worden (vgl. § 32 Abs. 1, 2, 3 und 6 sowie § 38 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d des Waffengesetzes).

Zu § 34

Die Regelungen füllen § 53 Abs. 1 Nr. 23 des Gesetzes aus.

Es handelt sich bei den Ordnungswidrigkeiten um blankettausfüllende Sanktionsnormen.

Zu § 35

Durch diese Vorschrift wird sichergestellt, dass hinsichtlich der Vorschriften der bisherigen 1. WaffV, die ihre Nachfolgeregelungen nicht in der AWaffV, sondern in der Beschlussverordnung finden werden, keine Regelungslücke entsteht.

Zu § 36

Die Vorschrift regelt das In- und Außerkrafttreten. Die AWaffV löst – mit Ausnahme der Fortgeltungsbestimmung des § 35 – die bisherige 1. und 2. WaffV ab.